

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 410 „Lützner Straße/Karl-Heine-Kanal“ Artenschutzrechtliche Prüfung

LEWO AG

Karl-Tauchnitz-Str. 21

04107 Leipzig



Impressum

Herausgeber:

LEWO AG

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH, Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig

Stand bzw. Redaktionsschluss:

04.08.2020

Bildnachweis Titelseite:

seecon Ingenieure GmbH (2018)

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für beide Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Veranlassung und Zielstellung.....	5
1.1 Veranlassung.....	5
1.2 Ziele und Zweck des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.....	6
2 Grundlagen.....	6
2.1 Methodische Grundlagen.....	6
2.2 Prüfablauf	7
2.2.1 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten	9
2.2.2 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	9
2.2.3 Ausnahmen von den Verboten (§ 45 BNatSchG).....	10
3 Beschreibung des Bauvorhabens	11
3.1 Art und Umfang des geplanten Vorhabens	11
3.2 Untersuchungsgebiet.....	13
3.2.1 Schutzgebiete.....	14
3.2.2 Biotopausstattung im UG	14
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	15
4.1 Bestandsprognose und Relevanzprüfung	15
4.1.1 Erfassung, Grundlagen.....	15
4.1.2 Beschreibung der Vorkommen prüfrelevanter Tierarten.....	15
4.2 Konfliktanalyse	24
4.2.1 Fledermäuse.....	26
4.2.2 Brutvögel	26
4.3 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen	28
4.3.1 Prüfung der Fledermausarten	28
4.3.2 Maßnahmenplanung Fledermäuse	29
4.3.3 Prüfung häufiger, ungefährdeter Brutvögel	31
4.3.4 Einzelartbezogene Prüfung von wertgebenden Brutvögeln.....	33
4.3.5 Maßnahmenplanung Vögel.....	35

Literatur und Quellen	37
1.1 Planungsunterlagen, Datengrundlagen.....	37
1.2 Normen Vorschriften, Literaturangaben	37
1.3 Rechtsgrundlagen.....	38

1 Veranlassung und Zielstellung

1.1 Veranlassung

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht des Eigentümers der Teilfläche 1 als Projektentwickler, das Gelände der ehemaligen "Leipziger Jute-Spinnerei & -Weberei", zuletzt "VEB Texafol" (Teilbereich 1) zu einem attraktiven Wohn- und Mischgebietsstandort zu entwickeln. Das denkmalgeschützte Areal liegt seit Beginn der 90er Jahre brach, und konnte bislang nicht als gewerblicher Standort saniert und nachgenutzt werden. Der Erhalt der zunehmend desolaten und vom Verfall gezeichneten denkmalgeschützten Produktionsgebäude stellt heute einen dringenden Handlungsbedarf dar und geht einher mit der Beseitigung eingetretener, städtebaulicher Missstände. Mit der geplanten Sanierung, Umnutzung und baulichen Ergänzung der denkmalgeschützten Anlagen einher geht eine geänderte Erschließungssituation, Stellplatzflächen in größerem Umfang, Wohnfreiflächen etc., die insgesamt neu angeordnet und in die Umgebung eingebunden werden müssen. Um dies im Gebietszusammenhang zu lösen, werden die Flächen zwischen Lützner Straße, Wiprechtstraße und Karl-Heine-Kanal (Teilbereich 2 und 3) in den Bebauungsplan einbezogen. Abgesehen von der in Teilfläche 2 vorhandenen bzw. aktuell geplanten Bebauung an der Lützner Straße sind diese Flächen überwiegend eingeschossig und zu einem großen Teil nur mit Nebenanlagen bebaut. Eine städtebaulich geordnete Struktur ist nicht vorhanden.

Das Planungserfordernis ergibt sich zunächst durch die in Teilfläche 1 geplante Nutzungs- und Strukturänderungen, die auf Grundlage des bestehenden Planungsrechtes des B-Plans Nr. 22.2 „Am Kanal“ nicht genehmigt werden können. Ausgelöst durch die Veränderungen der Teilfläche 1 ergeben sich zudem Anpassungserfordernisse für die Teilfläche 2, z.B. durch den Entfall der innenliegenden öffentlichen Erschließung, die stadträumlich und planungsrechtlich geklärt werden müssen. Für die Teilfläche 3 besteht durch die Aufnahme in den Geltungsbereich die Möglichkeit zur Beseitigung funktionaler Konflikte und damit einhergehend die Beseitigung von baulichen Entwicklungshemmnisse. Die Teilflächen 2 und 3 wurden nicht unter dem Aspekt einer eigenen städtebaulichen Neuplanung in den Geltungsbereich aufgenommen, sondern aufgrund der notwendigen Anpassung, die aus den Veränderungen der Teilfläche 1 resultieren (u.a. Zufahrt). Nur unter Einbeziehen aller 3 Teilflächen kann im Ergebnis der Planung eine Neuordnung des Gesamtquartiers erreicht werden.

Im Ergebnis des Planungs- und Beteiligungsprozesses müssen die städtebaulichen und planungsrechtliche Ziele das gesamte Quartier aufeinander abgestimmt, überarbeitet und ohne ein Aufwerfen von planungsrechtlichen Konflikten neu festgesetzt werden.

Zur Änderung des geltenden Planungsrechtes ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen.

1.2 Ziele und Zweck des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Ziel des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist neben der Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten, auch die Planung zur Vermeidung dieser Eingriffe. Dazu werden spezielle Maßnahmen hinsichtlich einer Art oder Artengruppe entwickelt. Ist die Vermeidung von Verboten in Teilen nicht möglich, sind entsprechende (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, die ebenfalls im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geregelt sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote sind nicht abwägungsfähig; es handelt sich um gesetzliche Anforderungen, die nicht im Rahmen der Abwägung des B-Plan-Verfahrens überwunden werden können. Werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, ist der Bebauungsplan nicht vollziehbar.

Die vorliegende Unterlage dient daher dem Zweck der behördlichen Prüfung im Planverfahren, ob die Festsetzungen des B-Plans auf unüberwindbare Hindernisse treffen und ob eine Ausnahme-/Befreiungslage diesbezüglich besteht. Zudem ist die Unterlage für die Art und den Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen grundlegend.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im artenschutzfachlichen Beitrag zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten durch das Vorhaben betroffen sind und ob dadurch die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Dazu werden

- die relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände zusammengestellt,
- eine Konfliktanalyse vorgenommen, in der artspezifische Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet werden und
- eine Prüfung durchgeführt, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt werden.

2.2 Prüfablauf

Die Umsetzung der artenschutzfachlichen Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Vorprüfung (Bestandsdarstellung, Relevanzprüfung)

- Darstellung der im Vorhabenbereich vorkommenden zu erwartenden geschützten Arten auf Grundlage von Abschätzung des Habitatpotenzials und durchgeführter Kartierungen
- Abschätzung, ob die relevanten Arten durch vorhabenbezogene Wirkungen betroffen sein könnten
- Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise durch Wirkfaktoren betroffen sind und in einer artspezifischen Konfliktanalyse näher betrachtet werden müssen

2. Konfliktanalyse (Einzelarttabellen)

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren
- Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt werden. Dabei werden geeignete Vermeidungs-, Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen angedacht, die geeignet sind, dem Eintreten der Verbotstatbestände auszuweichen.

3. Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- artspezifische Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität
- artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen – werden im Rahmen einer Ausnahme gem. §45 BNatschG entwickelt)

CEF-Maßnahmen werden vor dem Eingriff realisiert, um die Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs zu gewährleisten. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher artspezifischer Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverböten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden und ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich,

sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Diese FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmevoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

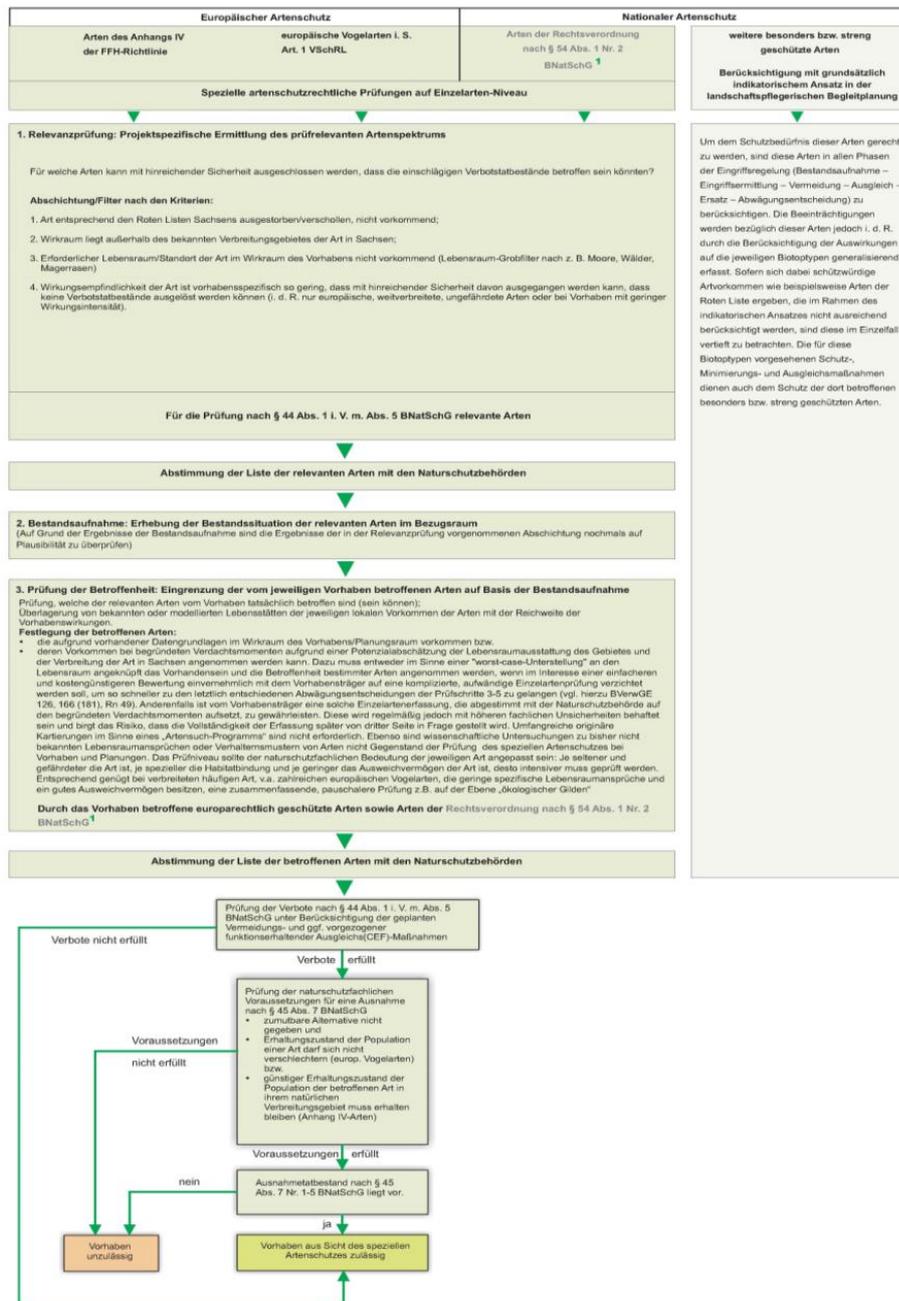


Abb. 1: Prüfschema Artenschutz (LfULG)

2.2.1 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- europäische Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt werden, sind streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG bislang nicht rechtskräftig vorliegt, findet sie in diesem Fachbeitrag keine Anwendung.

2.2.2 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2.3 Ausnahmen von den Verboten (§ 45 BNatSchG)

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt.

§ 45 BNatSchG - Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

Nr. 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3 Beschreibung des Bauvorhabens

3.1 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen vor allem folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- Ziel und Leitbild des B-Plans ist die städtebaulichen Entwicklung eines in den bestehenden Stadtteil Neulindenau integrierten Quartiers am Kanal unter Berücksichtigung eines vielseitigen Wohnraumangebotes, ergänzender Neubauten, einer aktualisierten Erschließungslösung und in der Lage veränderter Fuß- und Radwegverbindungen.
- Mit dem Bebauungsplan soll im Bereich der Teilfläche 1 die planungsrechtliche Grundlage für die Umnutzung von Gewerbe in Richtung eines Wohn- und Mischgebietsensembles und in Folge dessen die denkmalgerechte Sanierung sowie bauliche Ergänzung folgen kann. Ergebnis dessen steht u.a. die Beseitigung städtebaulicher Missstände.
- Ziel und Aufgabe des B-Plans ist es, auf Grundlage des städtebaulichen Gesamtkonzeptes eine Anpassung der angrenzenden Teilflächen 2 und 3 einzubeziehen: Dabei sollen die Flächen entlang der Lützner Straße und die Teilfläche 3 als Mischgebiete erhalten bleiben. Entlang der Wiprechtstraße soll ein Konkretisieren der Wohnnutzung sowie ggf. einer Kita auf den stadteigenen Flächen im Zuge des Verfahrens mit verfolgt werden.
- Es soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet sowohl bzgl. des Plangebietes selbst als auch ihrer Auswirkung auf die Umgebung und deren gegenseitiger Verknüpfungen gewährleistet werden.
- Mit dem B-Plan soll das im heute im B-Plan Nr. 22.2 festgesetzte Erschließungskonzept überplant und planungsrechtlich entsprechend den neuen Anforderungen gesichert werden.
- Über den Planungsprozess der Bauleitplanung werden die Voraussetzungen für ein später konfliktfreies Gegenüber von Wohnnutzung gegenüber den westlich und südlich vom Kanal liegenden gewerblichen Nutzungen planungsrechtlich geklärt.
- Es werden die grünordnerische Grundstruktur i.V.m. der städtebaulichen Ordnung neu abgestimmt und gesichert. Dabei gilt der planerische Ansatz, dass mit der neuen Planung das Maß der zulässigen Versiegelung und Eingriffe nicht erhöht werden soll.

Im Ergebnis sind auf der Teilfläche 1 ca. 125 Wohneinheiten unterschiedlicher Größe und Ausstattung geplant, davon ca. 60 im Altbau und 65 WE im Neubau.

Auf der Teilfläche 2 soll neben der baulichen Ergänzung an der Lützner Straße weiterhin ein Wohnensemble mit ca. 80 Wohneinheiten und mit gebäudeintegrierter Kita, entstehen.

Auf der Teilfläche 3 kann im Zuge der Verlagerung des bisher festgesetzten Wegerechtes ein Zusammenziehen der Baufenster zu einem großen Baufenster und damit eine baulich erleichterte Entwicklung gesichert werden.

Zusammenführend ist Ziel und Zweck der Planung die planungsrechtliche Vorbereitung und konfliktfreie Sicherung dieses verkehrsseitig sehr gut erschlossenen Standortes als innerstädtisches Gesamtquartier.

3.2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet gliedert sich in 3 Teilbereiche:

Teilbereich 1 umfasst mit ca. 19.180 m² die Fläche der heute denkmalgeschützten Produktionshallen der ehemaligen "Leipziger Jute-Spinnerei & -Weberei", zuletzt "VEB Texafol". Aus der geplanten Umnutzung von Gewerbe in Mischgebiets- und Wohnnutzung begründet sich der Anlass für die Aufstellung dieses Bauleitplanverfahrens.

Teilbereich 2 mit einer Größe von ca. 17.280 m² umfasst die straßenbegleitenden Grundstücke an der Lützner Straße und Wiprechtstraße. Die Aufnahme dieser Fläche in den Geltungsbereich begründet sich zunächst aus den Anpassungen im Zuge der geänderten Erschließung und Nutzungsänderung der Teilfläche 1, die sich auf diesen Bereich auswirken.

Teilbereich 3 mit ca. 6.700 m² wurde unter dem Aspekt der Plananpassung unter aktualisierten Bedingungen in den Geltungsbereich aufgenommen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst entsprechend dem Geltungsbereich alle drei Teilbereiche und hat eine Gesamtgröße von 43.160 m². Das Gelände ist vollständig eingezäunt. Die vorhandenen Gebäude sind größten Teils ruinös und seit längerem leerstehend. Große Teile der vorhandenen Freiflächen sind versiegelt. In den Randbereichen haben sich bedingt durch die Sukzession Ruderalfluren und junger Gehölzaufwuchs etabliert.

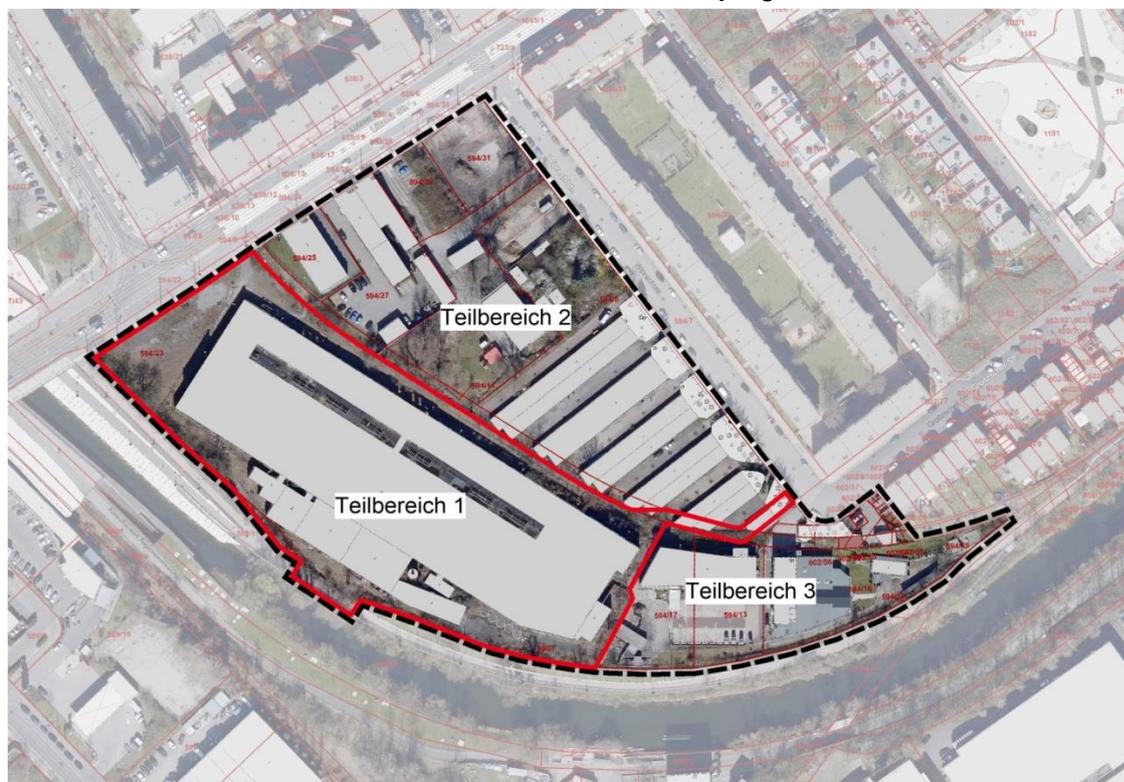


Abbildung 2: Teilbereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3.2.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet berührt kein Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) oder Flora-Fauna-Habitat [FFH]-Gebiet und liegt nicht in relevanter Nähe von Natura-2000-Schutzgebieten. Auch nationale Schutzgebiete (NSG, LSG, FND, Überschwemmungsgebiete u. a.) befinden sich nicht im Plangebiet und dessen näherer Umgebung. Das nächstgelegene Schutzgebiet, das FND „Sumpfbereich Schönauer Lachen“ beginnt ca. 1 km östlich des Plangebietes. In Richtung Westen befinden sich das LSG „Leipziger Auwald“ sowie das SPA „Leipziger Auwald“ in ca. 2,3 km Entfernung am nächsten.

3.2.2 Biotopausstattung im UG

Das Gelände in Teilbereich 1 ist in erster Linie durch die vorhandene historische industrielle Bebauung und die großen versiegelten Flächen geprägt. Durch das Brachfallen der Fläche konnten sich sukzessionsbedingt Ruderalfluren und Gehölzaufwuchs entwickeln. Vereinzelt stehen in den Randbereichen auch größere Einzelbäume.

Teilbereich 2 wird im Süden durch die Garagananlage dominiert. Diese wird auf der Seite zur Wiprechtstraße von einem breiten Grünstreifen gesäumt, auf welchem große Koniferen und Sträucher stehen. In nördlicher Richtung schließt dann eine Brachfläche an, welche aufgrund der vorhandenen Bebauung (Mauer) nicht zugänglich ist. Von außen scheint es sich um einen älteren Obstbaumbestand zu handeln, welcher aktuell mit Brombeersträuchern und anderen Gehölzen überwachsen ist. Die restlichen Bereiche des Teilbereiches 2 schließen an die Lützner Straße an. Diese Flächen sind alle noch gewerblich genutzt.

Teilbereich 3 weist einen nahezu 100 prozentigen Versiegelungsgrad auf. Die vorhandenen Strukturen werden aktuell noch genutzt. Aktuell sind hier keine baulichen Änderungen vorgesehen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Bestandsprognose und Relevanzprüfung

4.1.1 Erfassung, Grundlagen

Das Artenspektrum der prüfrelevanten Artengruppen, die einer artenschutzrelevanten Beeinträchtigung durch das Vorhaben unterliegen können, wurde mit der zuständigen Behörde (Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz) abgestimmt.

Für den Teilbereich 1 des Untersuchungsgebietes erfolgte, im Rahmen einer faunistischen Kartierung durch ein Fachbüro, die Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Heuschrecken. Für die Teilbereiche 2 und 3 erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Basis einer Vor-Ort-Begehung.

4.1.2 Beschreibung der Vorkommen prüfrelevanter Tierarten

Für die im Folgenden beschriebenen Artengruppen besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung. Die erfassten bzw. potenziell vorkommenden Arten werden einzeln aufgeführt. Es erfolgt die Beschreibung der zu erwartenden Lebensraumnutzung im Geltungsbereich.

4.1.2.1 Fledermäuse

4.1.2.1.1 Faunistische Kartierungen Teilbereich A

Methodik

Die aktuellen Untersuchungen zielten zunächst auf eine Aufnahme des im UG vorkommenden Gesamtarteninventars ab. Hierbei kamen bioakustische Erfassungsmethoden als Detektorbegehung zur Anwendung, die jeweils zeitparallel durch stationäre Batcorder ergänzt wurden. Als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Bewertung wurden zudem alle auf dem Gelände vorhandenen Baulichkeiten auf eine aktuelle Quartiernutzung bzw. auch das vorhandene Quartierpotenzial hin begutachtet. In diese Untersuchungen einbezogen wurde auch der Gehölzbestand des UG zur Ermittlung etwaiger Baumquartiere. Des Weiteren erfolgte eine Kontrolle der vorhandenen Kelleranlage auf überwinterte Tiere.

Ergebnisse

Aus den Erfassungen 2015 liegen konkrete Belege von sieben Fledermausarten vor. Aufgrund von Nachweisen zur Artgruppe Braunes/ Graues Langohr ist mit dem aktuellen Vorkommen mindestens einer weiteren Spezies zu rechnen.

Hinsichtlich des vorkommenden Artspektrums als bedeutsam ist zunächst das Auftreten des Mausohrs als Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie zu beachten. Das durchgängige Auftreten der Breitflügelfledermaus, der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus sowie des Abendseglers rechtfertigt die Annahme, dass sich im Umfeld des UG Wochenstuben dieser Arten befinden. Aufgrund der weiten Verbreitung aller vier genannten Arten muss in fachgutachterlicher Einschätzung jedoch von einer für Sachsen bzw. Leipzig durchschnittlichen Bedeutung der Flächen ausgegangen werden. Bemerkenswert hingegen ist die jahreszeitlich durchgängige Präsenz der Rohrfledermaus, die auf die Existenz von Wochenstuben oder aber der für die Spezies typischen solitär übersommernden Männchen im Umfeld hindeutet. Bei Abendsegler und Rohrfledermaus ist auch von einem lokalen Durchzug, d.h. vor allem von einem verstärkten Auftreten ab Juli, auszugehen, wobei beide Spezies auch im Juni und damit zur Wochenstubenzeit nachgewiesen werden konnten. Darüber hinaus frequentiert die Wasserfledermaus das UG unregelmäßig. Mehrfach ergaben sich des weiteren Hinweise auf eine Nutzung der Flächen des UG durch Langohren, wobei es sich vermutlich um das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) handelt.

Die Nutzung des UG als Jagdhabitat wird anhand der nachgewiesenen, insgesamt geringen Kontaktzahlen als wenig bedeutsam eingestuft.

Auch wenn in einigen Gebäuden teilweise Potenzial in Form von Spalten oder Höhlungen vorhanden ist, lässt sich die fehlende Quartiernutzung vor allem durch die Zugigkeit und Offenheit der Gebäude erklären. Die generelle Eignung der Gebäudestrukturen für eine Besiedlung durch Fledermäuse ist aufgrund des jeweiligen Zustandes in den meisten Fällen nicht gegeben. Eine Nutzung durch Einzeltiere, z.B. solitäre Männchen, ist jedoch in allen Jahreszeiten nicht gänzlich auszuschließen. Hingegen ist das Quartierpotenzial aufgrund des überwiegend sehr geringen Bestandsalters minimal. Nachweise für eine Nutzung konnten im Rahmen der Untersuchungen auch bei den etwas älteren Einzelgehölzen im nordwestlichen Bereich des UG nicht erbracht werden.

Art	Wissenschaftlicher Artname	Schutz		Gefährdung	
		FFH -RL	BNatSchG	RL D	RL SN
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	b, s	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II; IV	b, s	V	Kat. 2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	b, s	V	Kat. 3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	b, s	-	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	b, s	D	*

Art	Wissenschaftlicher	Schutz		Gefährdung	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	b, s	-	R
Breiflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	b, s	G	Kat. 3
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>	IV	b, s	V/ Kat .2	V / Kat. 2

Schutz: FFH-RL (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie): II – Art des Anhangs II (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen), IV – Art des Anhangs IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse); BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, s – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14. Gefährdung (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands (RL D) bzw. des Freistaates Sachsen (RL SN)): Kat.2 – stark gefährdet, Kat. 3 – gefährdet, D – Datenlage unzureichend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R – extrem selten, V – Art der Vorwarnliste, * - Artvorkommen im Bezugsraum zum Erarbeitungszeitpunkt der Roten Liste nicht bekannt.

4.1.2.1.2 Potenzialabschätzung Teilbereiche 2 und 3

Der südöstliche Bereich von Teilbereich 2 wird durch die vorhandenen Garagenreihen dominiert. Die Garagen werden aktuell noch genutzt. Eine Quartiersnutzung der Garagananlagen durch Fledermäuse ist daher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die an der Wiprechtstraße gelegene Brachfläche ist gänzlich mit Gehölzen zugewachsen. Auf der Fläche stehen mehrere größere Obstgehölze. Aufgrund der Unzugänglichkeit des Geländes kann hier ein Quartierspotenzial für Baumhöhlen bewohnende Arten nicht ausgeschlossen werden.

In den, Richtung Lützner Straße gerichteten Gebäudekomplexen ist eine Quartiersnutzung aufgrund der aktuellen Nutzung und des geringen Alters der Gebäude unwahrscheinlich. In Teilbereich 3 konnten keine geeigneten Quartiersstrukturen festgestellt werden. Eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse in diesem Bereich wird daher ausgeschlossen.

Alle in Teilbereich 1 kartierten Arten werden, aufgrund des vorhandenen Quartierspotenzials, auch für den Teilbereich 2 angenommen.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Art	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutz		Gefährdung	
		FFH -RL	BNatSchG	RL D	RL SN
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II,IV	b, s	Kat. 2	Kat. 2
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV	b, s	G	Kat. 2
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II,IV	b, s	Kat. 2	Kat. 2

Art	Wissenschaftlicher	Schutz		Gefährdung	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	b, s	V	Kat. 2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	b, s	U	V
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisteri</i>	IV	b, s	D	Kat. 3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	b, s	G	Kat. 3
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	II, IV	b, s	Kat.1	Kat. 2
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vesperugo murinus</i>	IV	b, s	D	Kat. 3

4.1.2.1.3 Planungsrelevante Arten - Fledermäuse

Folgende Fledermausarten **kommen** in dem Untersuchungsgebiet vor bzw. sind potenziell anzunehmen und werden im weiteren Verlauf auf Einzelartniveau geprüft.

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Hufeisennase, Zweifarbfledermaus

4.1.2.2 Brutvögel

4.1.2.2.1 Faunistische Kartierung Teilbereich 1

Methodik:

Innerhalb des UG erfolgte eine flächendeckende Aufnahme der Brutvögel in Form einer Revierkartierung sowie die Dokumentation der zur Brutzeit auftretenden Nahrungsgäste. Als Basis diente eine punktgenaue Aufnahme aller akustischen, optischen oder sonstigen Kontakte bei den einzelnen Begehungen in Tageskarten. In Zusammenführung der Beobachtungen aller Begehungen wurden über das Ausscheiden von Nahrungsgästen sowie über die Konstruktion von Papierrevieren die Paarzahlen für die jeweiligen Brutvogelarten abgeleitet. Im Rahmen der Kartierungen konnten innerhalb der Gebäude Altnester nachgewiesen werden. Das Potenzial an den Außenfassaden wird allgemein als gering erachtet.

Ergebnisse:

Insgesamt konnten bei den Kartierungen 18 Vogelarten nachgewiesen werden.

In folgender Tabelle wird das nachgewiesene Artinventar innerhalb des UG dargestellt.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher name	Art-	Status	Bestand	Gefährdung		
					BNatSch G (s=streng geschützt; b= be- sonders geschützt)	RL D	RL SN
Amsel	<i>Turdus merula</i>		B	6 BP	b		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		B	4 BP	b		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		NG	1 Ind.	b		V
Elster	<i>Pica pica</i>		NG	1 Ind.	b		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		NG	1 Ind.	b		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		B	1 BP	b		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		B	3 BP	b		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		B	6 BP	b		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		NG	1 Ind.	b		V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		B	7 BP	b		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		NG	17 Ind.	b		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		B	4 BP	b		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		NG	1 Ind.	b		
Rabenkrähe	<i>Corvus [corone] corone</i>		NG	5 Ind.	b		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		B	1 BP	b		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		B	1 BP	b		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		NG	1 Ind.	b		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		RS, NG	1 Ind.	b, s		

Status: B – wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel, NG – Nahrungsgast, RS – Ruhestätte, Bestand: BP – Brutpaar(e). Ind. – Individuum/ Individuen

Alle auskartierte Spezies sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VSRL einzuordnen. Sie unterliegen damit einem allgemeinen Schutzerfordernis nach den Art. 2 und 3 der genannten Richtlinie. Arten den Anhangs I der VSRL oder gem. § 1 Satz der BArtSchV geschützt sind, wurden nicht nachgewiesen.

Die im UG vorhandenen Baulichkeiten ermöglichen das Vorkommen charakteristischer Gebäudebrüter in teilweise erhöhter Dichte. Brutvögel mit einer erhöhten Stöempfindlichkeit und einem erhöhten Schutzbedürfnis bzw. einem erhöhten Gefährdungsgrad wurden nicht festgestellt.

Das Brutplatzpotenzial für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Bereich der Gehölze ist aufgrund des überwiegend sehr geringen Bestandsalters begrenzt. Konkrete Nachweise für eine Nutzung konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht erbracht werden.

4.1.2.2.2 Potenzialabschätzung Teilbereich 2 und 3

Die Habitateigenschaften des Teilbereich 2 sind weitestgehend mit denen von Teilbereich 1 vergleichbar. In Anlehnung an die vorhandene faunistische Kartierung von Teilbereich 1 wird hier daher ein vergleichbares Aufkommen von Vogelarten angenommen. In dem brach liegenden Gehölzbestand können Baumhöhlen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher werden in der Potenzialabschätzung Baumhöhlen bewohnende Arten in die weitere Prüfung mit einbezogen.

Neben dem Potenzial für Baumhöhlenbrüter, sind in dem Bereich in erster Linie Habitatstrukturen für Gehölz- und Gebäudebrüter vorhanden. Das Artenspektrum ist daher im Vergleich zum Teilbereich 1 um wenige Arten erweitert. Die aktuelle Nutzung eines Großteils von Teilbereich 2 verringert jedoch die Relevanz der Fläche als Habitat für Gebäudebrüter. Der Teilbereich 3 ist komplett versiegelt und wird aktuell noch genutzt. Das Artenspektrum durch die Potenzialabschätzung erweitert sich daher in erster Linie durch die potenziell vorhandenen Baumhöhlenbrüter.

Die in dem Teilbereich 1 kartierten Arten sind auch in dem gesamten Untersuchungsgebiet anzunehmen. Daher werden in folgender Tabelle lediglich die aufgrund der Potenzialabschätzung hinzugekommenen Arten aufgeführt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung		
		BNatSchG	RL D	RL SN
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b,	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	-	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	b	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-

4.1.2.2.3 Planungsrelevante Arten - Avifauna

Im Folgenden werden die im UG nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten benannt. (vgl. Anlage 1 - Tabelle in Sachsen auftretende Vogelarten). Die durch das Kartierbüro erfassten Nahrungsgäste werden außer im Falle des Mauerseglers, der ausschließlich in der Luft seine Nahrung aufnimmt, als prüfrelevant einbezogen, weil die Fläche für den Bruterfolg in der Umgebung brütender Vogelarten mitunter bedeutsam sein kann.

Tabelle 3: betroffene Arten Vögel

I Gehölzbrüter	Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Ringeltaube (<i>Columa palumbus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>), Ringeltaube (<i>Columa palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
II Gehölzbrüter (Baumhöhlen)	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
III Gehölzbrüter (Strauchschicht)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
IV Gehölzbrüter (Baumhorst)	-
V Bodenbrüter (Offenland)	-
VI Bodenbrüter (Bodenhorst)	-
VII Weitere	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>),

Folgende der Arten haben eine hervorgehobene Artenschutzrechtliche Bedeutung:

Gartenrotschwanz Gelbspötter

Diese Art werden im weiteren Verlauf auf Einzelartniveau geprüft. Alle weiteren Arten werden überschlüssig in Kap. 4.3.3 geprüft.

4.1.2.3 Reptilien

4.1.2.3.1 Kartierung Teilbereich 1

Die Untersuchungen dienten zur Erfassung des Artspektrums der im UG vorkommenden Reptilienarten. Den Schwerpunkt bildete hierbei die Präsenzprüfung bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Bei den einzelnen Begehungen wurden alle für die Art geeigneten Flächen in den Morgen- bzw. späten Nachmittagsstunden mehrfach abgegangen und visuell kontrolliert. Zusätzlich wurden die im Gelände vorhandenen Versteckmöglichkeiten (Holz- und Blechteile, Steinplatten etc.) gewendet und nach Reptilien abgesucht. Gezielte Kontrollen des UG erfolgten bei geeigneter Witterung.

Ergebnisse:

Es konnte im Rahmen der Untersuchungen im UG keine Vorkommen von Reptilien festgestellt werden.

4.1.2.3.2 Potenzialabschätzung Teilbereich 2 und 3

Die Potenzialabschätzung nach der Übersichtsbegehung für die Teilbereiche 2 und 3 ergab ein sehr geringes Potenzial der Fläche als Reptilienhabitat. Dies ist zum einen auf die fehlenden Quartiersstrukturen und zum anderen auf die Nutzungsform der Flächen zurückzuführen. Die aktuelle Nutzung macht die eventuell geeigneten Strukturen für die scheuen Arten unbrauchbar. Da in dem Teilbereich 1 keine Reptilien (Schwerpunkt Zauneidechse) festgestellt werden konnten, obwohl die Habitateignung dort deutlich höher wäre als in den Teilbereichen 2 und 3, kann davon ausgegangen werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine relevanten Vertreter von Reptilien in dem Untersuchungsgebiet vorkommen. Eine Prüfung der Artengruppe auf Einzelartniveau entfällt somit.

4.1.2.4 Heuschrecken (Orthoptera)

4.1.2.4.1 Kartierung Teilbereich 1

Methodik:

Begehungen zur Inventarisierung des UG wurden an fünf jahreszeitlich gestaffelten Terminen vorgenommen. Tageszeitlich erstreckten sich die Erfassungen von den Mittagsstunden bis in den Abend, um auch die Präsenz der in der Dämmerung aktiven Spezies zu prüfen. Unter Berücksichtigung des verhältnismäßig kleinen UGs wurde auf eine Bearbeitung von Probeflächen verzichtet. Bei den Terminen wurden alle unbebauten Bereiche begangen. Zum Nachweis leiser oder im Ultraschallbereich rufender Arten wurde ein spezieller Detektor verwendet.

Ergebnis:

Tabelle 4: nachgewiesene Heuschreckenarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Schutz		Gefährdung	
		FFH-RL	BNatSchG	RL D	RL SN
Langfühlerschrecken – <i>Ensifera</i>					
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	-	-	-	-
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	-	-
Gewöhnliche Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	-	-	-	-
Kurzfühlerschrecken – <i>Caelifera</i>					
Blauflüglige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulesecens</i>	-	b	V	-
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	-	-
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	-	-	-

Schutz: FFH-RL (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie): II – Art des Anhangs II (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen), IV – Art des Anhangs IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse); BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, s – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14; Gefährdung (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands (RL D) bzw. des Freistaates Sachsen (RL SN)): Kat.2 – stark gefährdet, Kat. 3 – gefährdet, D – Datenlage unzureichend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R – extrem selten, V – Art der Vorwarnliste, * - Artvorkommen im Bezugsraum zum Erarbeitungszeitpunkt der Roten Liste nicht bekannt.

Die einzelnen im UG vorkommenden Heuschreckenarten unterliegen keinen Schutzbestimmungen nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Die Blauflüglige Ödlandschrecke ist jedoch nationalrechtlich nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) jeweils besonders geschützt.

Keine der im UG nachgewiesenen Arten werden in der Rote Liste für die Bundesrepublik (RL D) noch in der Rote Liste für Sachsen (RL SN) einer Gefährdungskategorie zugeordnet. Die Blauflüglige Ödlandschrecke wird deutschlandweit in der Vorwarnstufe geführt.

4.1.2.4.2 Potenzialabschätzung Teilbereiche 2 und 3

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnte keine erhöhte Habitataignung für Heuschrecken festgestellt werden. Ein Vorkommen von gem. FFH-RL geschützten Heuschreckenarten wird daher nicht angenommen.

Zusammenfassung Heuschrecken:

Sowohl die Kartierung in Teilbereich 1 sowie die Potenzialabschätzung für die Teilbereiche 2 und 3 ergab kein Vorkommen von gem. FFH-RL geschützten Heuschreckenarten. Eine weitere Prüfung auf Einzelartniveau erfolgt im weiteren Verlauf daher nicht.

4.2 Konfliktanalyse

In folgender Tabelle sind zusammenfassend die Wirkfaktoren aufgeführt, die im UG in Folge der Baumaßnahme möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen können. Es sind vorrangig bau- und anlagebedingte, sowie baubedingte, d. h. zeitlich begrenzte Auswirkungen auf die prüfrelevanten Arten in ihren Lebensräumen zu betrachten. Betriebsbedingt sind keine gravierenden Veränderungen der Lebensraumsituation zu prüfender Arten zu erwarten. Diesbezügliche Wirkfaktoren sind daher nicht relevant.

Tabelle 5: Räumliche und zeitliche Abgrenzung der relevanten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkraum	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Bau- und Wir-	Projektspezifische Relevanz	
baubedingte Störung durch Lärm, Erschütterung, Licht, Bewegung	Baustellen, ggf. gesamter Geltungsbereich	begrenzt auf Bauphase; hohe Wirkungsintensität	Bau- und Wir-	Beeinträchtigungen von geschützten Arten sind während der Bauphase prinzipiell möglich >prüfungsrelevanter Wirkfaktor	betreffene Lebensräume/ Bereiche - alle vorhandenen Lebensräume im Geltungsbereich pot. betroffene Artengruppen: Fledermäuse Vögel
baubedingte Schädigung oder Tötung von Tieren	Baustellen, ggf. gesamter Geltungsbereich	begrenzt auf Bauphase; hohe Wirkungsintensität	Bau- und Wir-	Beeinträchtigungen geschützter Arten sind während der Bauphase prinzipiell möglich >prüfungsrelevanter Wirkfaktor	betreffene Lebensräume/ Bereiche - alle vorhandenen Lebensräume im Geltungsbereich pot. betroffene Artengruppen: Fledermäuse Vögel
Zerstörung von Habitatstrukturen	Baustelle, Gebäude	dauerhafte spruchnahme vorhandenen Habitatstrukturen	Inan- von Habi-	Beeinträchtigung und Zerstörung von Habitaten von geschützten Arten sind durch die Sanierung prinzipiell möglich >prüfungsrelevanter Wirkfaktor	betreffene Lebensräume/ Bereiche - vorhandene Fortpflanzungsstätten innerhalb der Gebäude oder an der Fassade pot. betroffene Artengruppen: Fledermäuse Vögel

4.2.1 Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen

Mit Beginn der Baumaßnahmen werden Gehölzaufwuchs und Brachflächen beräumt, um Baufreiheit zu schaffen. Weiterhin werden Gebäude entkernt oder abgerissen. Ein Eingriff in Quartiersstandorte ist aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen (keine Baumhöhlen, kaum Quartierspotential in den Gebäuden) unwahrscheinlich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es sind keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten. Es werden keine Leitstrukturen durch Bauwerke durchschnitten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im UG wurden keine Individuen vorgefunden. Grundsätzlich wird das Quartierspotenzial in den meisten Fällen als nicht gegeben eingeschätzt. Eine Nutzung durch Einzeltiere (solitäre Männchen) ist jedoch nicht sicher auszuschließen. Betriebsbedingt lassen sich auf Einzeltiere keine Auswirkungen prognostizieren. Urban siedelnde Fledermäuse sind im Regelfall gegenüber Wohnnutzungen in Gebäuden gering störungsempfindlich. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass sich das Quartierspotenzial mit der Neuerschließung für Fledermäuse verbessert.

4.2.2 Brutvögel

Baubedingte Auswirkungen

Mit Beginn der Baumaßnahmen werden Gehölzaufwuchs und Brachflächen beräumt, um Baufreiheit zu schaffen. Weiterhin werden Gebäude saniert oder abgerissen. Damit werden einerseits Lebensräume von Gehölz- und Gebäudebrütern sowie Brachen teilweise entwertet. Es sind erhebliche Störwirkungen durch die vorgesehenen Baumaßnahmen auf die vorkommenden Vogelarten zu erwarten. Großflächige Ausweichräume sind für die vorhandenen Vogelarten jedoch im Nord-Osten im Stadtteil Schönau vorhanden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es zur Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten. Durch die geplante Nutzung als Wohnstandort werden die Flächen nach Bauabschluss weiterhin für Vogelarten (Teil-)Lebensräume sein. Die Qualität des Lebensraumes für Brutvögel wird temporär erheblich eingeschränkt. Mit der zukünftigen Gestaltung und Begrünung des Geländes und durch den Erhalt und die Pflanzung von Gehölzen werden die vorangehenden Beeinträchtigungen kompensiert. Mit zunehmendem Alter der Gehölze sind zudem Steigerungen der Lebensraumqualität zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Wiedernutzung des Geländes beinhaltet eine normale Störungsintensität im menschlichen Siedlungsraum und wird daher nicht als erheblich gewertet. Arten, die sich weiterhin im Siedlungsgebiet aufhalten (können), sind im gewissen Maße gegenüber Störungen tolerant.

4.3 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

4.3.1 Prüfung der Fledermausarten

Die Prüfung der festgestellten bzw. im Geltungsbereich zu vermutenden Fledermausarten erfolgt in Einzelarttabellen. Zur besseren Verständlichkeit erfolgt die Prüfung auf Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst verbal.

Tötungsverbot

Aufgrund der jungen Altersstruktur der Gehölze kann im Rahmen der Baufeldfreimachung das Eintreten des Verbotstatbestandes zu großen Teilen ausgeschlossen werden, da die Gehölze in Teilbereich 1 nicht als Quartiere geeignet sind. In Teilbereich 2 konnten Baumhöhlen im Bereich der verbuschten Brachfläche nicht ausgeschlossen werden.

An den Gebäuden gilt eine Quartiersnutzung als unwahrscheinlich. Die Innenräume in Teilbereich 1 sind zu offen um als Winterquartier relevant zu sein. Den Außenfassaden wird geringes Habitatpotenzial zugeschrieben. Ein Nachweis von genutzten Quartieren konnte bei den Kartierungen im Teilbereich 1 nicht erbracht werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann in allen Teilbereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten des Tötungsverbotestates zu vermeiden sind die Entkernungs- und Abrissmaßnahmen sowie die Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen im Zeitraum von Oktober bis März zu beginnen. Damit ist eine potenzielle Gefährdung von Fledermäusen in ihren Sommerquartieren und während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Vorab ist eine Besatzkontrolle durch eine ökologische Baubegleitung auf Zwischen- und ggf. Winterquartiere durchzuführen. Die Baumaßnahmen sind dann weiterhin durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten, da ein Besatz womöglich erst im Verlauf der Abbruch- und Beräumungsarbeiten festgestellt werden kann.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für gebäudebewohnende Fledermausarten auf ein Minimum beschränkt.

Störungsverbot

In dem Untersuchungsgebiet wurden mehrere Arten bei der Jagd oder bei Transferflügen registriert. Die Fledermäuse könnten durch das Vorhaben und den Baubetrieb in ihrer Orientierung und bei der Jagd gestört werden. Um eine erhebliche Störung der Arten zu vermei-

den, sind die Bauarbeiten ausschließlich bei Tageslicht auszuführen. Um eine Störung in der Dämmerung zu vermeiden ist auf eine nächtliche Beleuchtung zu verzichten.

Der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird für Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch den Beginn der Abriss- und Sanierungsmaßnahmen in den Wintermonaten (Oktober- März) weitestgehend ausgeschlossen.

Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Um den Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 für vorhandenen Arten zu vermeiden sind die o.g. Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

4.3.2 Maßnahmenplanung Fledermäuse

Maßnahmen-Nr.: Maßnahme

VAS 01 Bauzeitenregelung (Jahresverlauf)

Gehölzfällungen und Beginn der Abrissarbeiten im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind die Gehölzfällungen und die Beräumung außerhalb der Hauptbrutzeit der vorhandenen Vögel sowie der Wochenstuben von Fledermäusen zwischen Oktober und März durchzuführen bzw. zu beginnen

Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sind gem. § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Anschließend sind die Bauarbeiten weiter zu führen. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit und Aufzuchtzeiten hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Eine bauzeitliche Besiedelung der Flächen durch Vögel oder Fledermäuse wird dadurch vermieden. Der UR und die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume.

Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.

VAS 02 Bauzeitenregelung (Tagesverlauf)

Die Baustelle wird ausschließlich als Tagesbaustelle, zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, betrieben.

Zur Gewährleistung des dauerhaften räumlichen funktionellen Zusammenhangs der Lebensräume und zur Vermeidung bauzeitlicher Störungen und Kollisionen mit Fledermäusen sind Bauarbeiten und Beleuch-

tung des Baufeldes während der Dämmerung und den Nachtsunden zu unterlassen.

VAS 03 Ökologische Baubegleitung – Kontrolle Baufeld

Es erfolgt eine Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen durch eine ökologische Baubegleitung.

Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten (angepasstes Bauzeitenmanagement, Aufstellen von Schutzzäunen, Vergrämungsmaßnahmen von Vögeln, Umsiedlungen).

VAS 04 Ökologische Baubegleitung – Kontrolle Bauwerke

Kontrolle der Bestandsgebäude vor Beginn der Abriss- und Entkernungsarbeiten auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

Die ökologische Baubegleitung kontrolliert die Bestandsgebäude vor Beginn der Arbeiten auf einen möglichen Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen.

Da nicht alle Bereiche zugänglich sind, bzw. diese erst im Verlauf der Arbeiten zugänglich werden ist eine regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung auch im weiteren Verlauf der Abrissarbeiten vorzuhalten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren und bei Bedarf sofort zu unterbrechen.

4.3.3 Prüfung häufiger, ungefährdeter Brutvögel

Nachfolgend werden die häufigen, ungefährdeten Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG geprüft. Dieser überschlägigen Prüfung unterliegen auch alle potenziell vorkommenden Vogelarten (vgl. Tabelle 01. Potenziell betroffene Arten).

Tötungsverbot

Ein Eintreten des Tötungsverbotes adulter Tiere kann aufgrund der Mobilität der Artengruppe ausgeschlossen werden. Mit den Baumaßnahmen kann es durch Gehölzrückschnitt sowie der Fällung von Einzelbäumen und den Abbruch und Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden zum Entfall von Niststätten kommen. Weiterhin kann es durch starke Störwirkungen zur Aufgabe von nicht direkt betroffenen Gelegen kommen.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes werden die Maßnahmen zur Gehölzfällung und Freistellung des Baufeldes gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September durchgeführt.

Der Abbruch der Gebäude sowie der Beginn der vorgesehenen Sanierungsarbeiten haben ebenfalls in den Wintermonaten (Oktober – Februar) zu erfolgen. Im Vorfeld der Arbeiten ist das Gelände durch eine ökologische Baubegleitung auf eventuell vorhandenen Nachbruten zu kontrollieren. Die Baufeldfreigabe erfolgt dann im Anschluss durch die ökologische Baubegleitung.

Nach dem Abbruch bzw. der Entkernung der Gebäude sowie der Gehölzentfernung wird das Habitatpotenzial für Brutvögel als sehr gering eingeschätzt. Mit einer Ansiedlung während der Bauzeit ist nicht zu rechnen.

Mit der Durchführung der genannten Maßnahmen lässt das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für Brutvögel weitestgehend ausschließen.

Störungsverbot

Das Plangebiet unterliegt aufgrund der innerstädtischen Lage und der damit verbundenen hohen Störungsfrequenz einer großen Vorbelastung. Zur Vermeidung von Störungen von Gehölzbrütern während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch Gehölzfällungen ist die Freistellung des Baufeldes gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September durchzuführen.

Zur Vermeidung von Störungen von Gebäudebrütern hat der Beginn der baulichen Maßnahmen ebenfalls in den Wintermonaten von Oktober bis März zu erfolgen. Es ist zu erwarten, dass die Baumaßnahmen eine vergrämende Wirkung auf die Vögel hat und eine Besiedlung nicht erfolgt.

Eine erhebliche Störung liegt nicht vor, da der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Populationen der häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten in Leipzig weiterhin sichergestellt ist. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für häufige, ungefährdete Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von im UG nachgewiesenen Brutvogelarten und eine damit einhergehende Auslösung des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnte für die Vogelarten relevant sein, die ihren Nistplatz jährlich wieder aufsuchen und in ihrer Revierwahl nicht variabel sind.

Die teilweise Entwertung des Geltungsbereiches als Bruthabitat ungefährdeter Arten der Freibrüter ist für den Zustand ihrer lokalen Populationen nicht relevant. Es sind im Siedlungsbereich von Leipzig ausreichend geeignete Gehölzflächen durch diese Arten besiedelbar. Nach Bauende können verbliebene oder neu gepflanzte Bäume und Sträucher wieder als Nistplatz genutzt werden. Bei Neupflanzungen wird auf die Verwendung einheimischer Gehölze geachtet.

Für gebäude-/höhlenbrütende Arten sind geeignete Nistplätze im Plangebiet rückgängig. Weiterhin ist für die Umgebung des B-Plan-Gebietes zukünftig eine verstärkte Wiedernutzung von bislang unsanierten Gebäuden zu erwarten. Ein Ausweichen auf andere Brutplätze ist für diese Arten daher perspektivisch eingeschränkt. Insgesamt ist im gesamten Stadtgebiet das Angebot an Brutstätten für gebäudebewohnende Brutvögel rückläufig.

Blaumeise

Die Blaumeise brütet in Baumhöhlen aber auch Mauerlöchern und weiteren Hohlräumen. Als zweithäufigste Meisenart in Sachsen weist sie in Ballungsräumen wie Leipzig eine hohe Dichte der Brutpaare auf. Im Rahmen der Kartierungen wurden vier Brutpaare an den Bestandsgebäuden festgestellt. Für den Verlust der Brutplätze sind an geeigneten Gehölzen jeweils drei (insg. 12 Stk.) Nistkasten für die Art anzubringen.

Kohlmeise

Die Kohlmeise besitzt eine Präferenz für Höhlungen in Bäumen, brütet gelegentlich – vor allem bei Mangel an Baumhöhlen – auch in Hohlräumen in oder an Gebäuden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden sieben Brutpaare an den Bestandsgebäuden nachgewiesen. Für den Verlust der Brutplätze an den Bestandsgebäudes sind daher 21 Nistkästen als Ersatz vorgesehen. Diese sind an den Gehölzen des Altbaumbestandes innerhalb des Geltungsbereiches anzubringen.

Star

Der Star wählt i.d.R. Baumhöhlen oder auch Felsspalten als Brutplatz. Im Siedlungsbereich wurden auch Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden angenommen. Für den Star wurde ein Brutrevier ermittelt. Die Brutstätte befindet sich am Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans. Durch die Sanierung des Gebäudes geht diese Brutstätte verloren. Als Ersatz werden drei Nistkästen in dem Altbaumbestand innerhalb des Vorhabenbereichs angebracht.

Hausrotschwanz

Als ursprünglicher Gebirgsbewohner besiedelt der Hausrotschwanz gern Dörfer und Städte. Seine Nester sind dabei fast immer an und in Gebäuden zu finden. Bevorzugt greift er dabei auf halboffene Strukturen und Hohlräume, wie z.B. Dach- und Mauernischen, Durchfahrten oder offene zugängliche Räume, zurück. Durch die Gebäudesanierung gehen 6 Brutstätten des Hausrotschwanzes verloren. Diese sind nach Beendigung der Sanierungs- und Bauarbeiten durch das Anbringen von 18 Nistkästen an den neuen Gebäuden zu ersetzen.

4.3.4 Einzelartbezogene Prüfung von wertgebenden Brutvögeln

Die nachgewiesenen sowie die potenziell vorkommenden Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (vgl. Anhang 1 – Tabelle der potenziell vorkommenden Brutvögel in Sachsen) werden hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die einzelne Art bezogen geprüft.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz nistet in lückigen, vertikal gegliederten, höhlenreichen Altbaumbeständen mit zum Teil vegetationsfreiem Boden oder schütterer Bodenvegetation. Auch er weist im Stadtgebiet Leipzig eine hohe Dichte von Brutpaaren auf.

In der Kartierung des Teilbereich 1 wird der Gartenrotschwanz lediglich als Nahrungsgast aufgeführt. Die Potenzialabschätzung für die weiteren Bereiche des Untersuchungsgebietes lässt jedoch den Schluss zu, dass ein Brutgeschehen der Art innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 410 nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Um eine bauzeitliche Beeinträchtigung zu vermeiden sind die vorgesehenen Bauzeitenregelungen (Jahresverlauf) (VAS 01) einzuhalten. Diese Maßnahme sieht den Beginn der Abriss-

und Sanierungsarbeiten zwischen Oktober und Ende Februar sowie die Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen gem. §39 BNatSchG nicht zwischen 01. März und 31. September vor.

Gelbspötter

Die an dieser Stelle als in den Bereichen 2 und 3 potenziell vorhandene Art lässt sich während der Brutzeit häufig gut durch die revieranzeigenden Ansitze in Baumkronen höherer Bäume feststellen. Der Gelbspötter brütet in verbuschten Ruderalfluren und nutzt im intakten Naturraum bevorzugt als Habitat dichte Waldrandbereiche. Bei einer vergleichbaren Vegetationsstruktur ist er regelmäßig auch in Gärten und Parkanlagen in Siedlungsbereichen anzutreffen. Der Erhaltungszustand der Art wird in Sachsen als unzureichend eingeschätzt. Die vorhandenen Reviere lassen sich erhalten, wenn eine dichte Hecke und ggf. einige größere Bäume erhalten bleiben. Als mögliches Revier ist theoretisch der dichte Gehölzbestand im nördlichen Teilbereich 2 anzunehmen.

Turmfalke

Turmfalken besiedeln ein breites Spektrum von Lebensräumen, denen eine Strukturierung mit hohen Objekten als Brutplatz und Offenland mit niedriger oder lückiger Vegetation als Jagdgebiete eigen ist. Nistplätze können sich an Gebäuden, Steilwänden und Felsen, aber auch in Waldrändern, Baumreihen und Baumgruppen, einzelstehenden Masten etc. befinden. Da die Nahrungssuche überwiegend im Offenland erfolgt, werden strukturreiche Gebiete bevorzugt und große, geschlossene Wälder allenfalls randlich besiedelt

Der Turmfalke wurde im Rahmen der Kartierungen des Teilbereichs 1 als Nahrungsgast erfasst. Aufgrund der gegenüber Teilbereich 1 niedrigen Bauweise der Teilbereiche 2 und 3 ist eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Da in Teilbereich 1 auch keine Altnester des Turmfalken gefunden wurden ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet auch vollständig ausschließlich als Nahrungshabitat genutzt wird. Die Nutzung des Schornsteines als Ruhestätte ist im Kontext mit der umgebenden Bebauung (ehemalige Baumwollspinnerei und die Neubauten des neu entstandenen Lindenauer Hafens) zu betrachten. Der funktional-räumliche Zusammenhang an Ruhestätten und Ansitzen bleibt für die Art mit einem ausgeprägt großen Aktionsradius bestehen.

Vor allem bauzeitlich erfährt das Gelände für den Nahrungserwerb eine vorläufige Abwertung. In der Umgebung befinden sich jedoch hinreichend große Offenlandbereiche und beruhigte Siedlungsbereiche (Industrieflächen und -brachen südlich des Kanals) welche dem Turmfalken als Nahrungshabitat weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Beeinträchtigung der Art ist durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

4.3.5 Maßnahmenplanung Vögel

**Maßnahmen-
Nr.:**

VAS 01 Bauzeitenregelung (Jahresverlauf)

Gehölzfällungen und Beginn der Abrissarbeiten im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind die Gehölzfällungen und die Beräumung außerhalb der Hauptbrutzeit der vorhandenen Vögel sowie der Wochenstuben von Fledermäusen zwischen Oktober und März durchzuführen bzw. zu beginnen

Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sind gem. § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Anschließend sind die Bauarbeiten weiter zu führen. Durch die andauernden Arbeiten in die Brutzeit und Aufzuchtzeiten hinein ist eine Vergrämungswirkung zu erwarten. Eine bauzeitliche Besiedelung der Flächen durch Vögel oder Fledermäuse wird dadurch vermieden. Der UG und die angrenzenden Bereiche bieten genügend störungsfreie Ausweichräume.

Der räumlich funktionelle Zusammenhang bleibt erhalten.

VAS 03 Ökologische Baubegleitung – Kontrolle Baufeld

Es erfolgt eine Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen durch eine ökologische Baubegleitung.

Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten (angepasstes Bauzeitenmanagement, Aufstellen von Schutzzäunen, Vergrämungsmaßnahmen von Vögeln, Umsiedlungen).

Die ökologische Baubegleitung bestimmt weiterhin die Standorte für die anzubringenden Ersatznistkästen.

VAS 04 Ökologische Baubegleitung – Kontrolle Bauwerke

Kontrolle der Bestandsgebäude vor Beginn der Abriss- und Entkernungsarbeiten auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen.

Da nicht alle Bereiche zugänglich sind, bzw. diese erst im Verlauf der

Arbeiten zugänglich werden ist eine regelmäßige Präsenz der ökologischen Baubegleitung auch im weiteren Verlauf der Abrissarbeiten vorzuhalten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren und bei Bedarf sofort zu unterbrechen.

Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

EM 01 Ersatznistkästen für Brutvögel

Für die vorkommenden Höhlenbrüter in den Bestandsgebäuden

- Blaumeise (4 Brutpaare), Kohlmeise (7 Brutpaare), Star (1 Brutpaar), Hausrotschwanz (6 Brutpaare) –

werden Ersatznistkästen im Vorhabenbereich angebracht. Aufgrund von Annahmeunsicherheiten der Nistkästen durch Vögel sind die Brutstätten mit einem Faktor x 3 zu ersetzen. Die exakten Standorte für die Nistkästen der Baumhöhlen bewohnenden Arten (Blaumeise, Kohlmeise und Star) sind durch die ökologische Baubegleitung fest zu legen.

Die Nistkästen für den Hausrotschwanz sind in die Fassaden der neu geplanten Gebäude zu integrieren.

Für die vorhandenen Brutvögel sind folgende Anzahl an Ersatzniststätten vorgesehen:

- Blaumeise: 12 Stück
- Kohlmeise: 21 Stück
- Star: 3 Stück
- Hausrotschwanz: 18 Stück

Die Standorte der Nistkästen sind unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche zu bestimmen.

Literatur und Quellen

Planungsunterlagen, Datengrundlagen

- [1] Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 410 „Lützner Straße/Karl-Heine-Kanal“, seecon Ingenieure GmbH, Januar 2020 (Entwurf)
- [2] LfULG (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie): Interaktive Karten, Dienste und GIS-Daten, Geo-Information des LfULG unter www.umwelt.sachsen.de, Abruf 0/2020
- [3] Faunistische Kartierung: Hafenwerk Leipzig-Lindenau, Faunistische Kartierungen: Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera), Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit (Aves), Reptilien (Reptilia) sowie Heuschrecken (Orthoptera), 28.09.2015
- [4] Potenzialabschätzung für die Teilflächen 2 und 3 durch seecon Ingenieure GmbH, 2020

Normen Vorschriften, Literaturangaben

- [5] Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, LfULG, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- [6] Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Vorkommens- und Verbreitungskarten, http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html
- [7] Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinien, BfN, http://www.bfn.de/0316_arten.html
- [8] Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S.; Trapp, H. & Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden
- [9] Südbeck et al. (2007): Rote Liste Brutvögel Deutschlands (4. Fassung)
- [10] Rau et al. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens

- [11] http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Erhaltungszustand_der_FFH-Arten_in_Sachsen_2007-2012.pdf
- [12] LANA – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Rechtsgrundlagen

In der aktuell gültigen Fassung:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

- [13] Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- [14] Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL)
- [15] Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz/SächsNatSchG)
- [16] Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung/BArtSchV)

Art-ID	Artengruppe	Artnamen	Artnamen	RL	EU	D	Erhaltungszustand	Habitatkomplexe															Prüfung auf Einzelniveau				
1	2	3	3	5	6	7	8	9																			
Art-ID	Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Wälder	Gehölze, Baumbestand	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchgrünland, Staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotop	In Teilbereich 1 kartiert	Gem. Potenzialabschätzung für Teilbereich 2 und 3 potenziell vorkommend	Prüfung auf Einzelniveau		
69	Amphibien	Bombina bombina	Rotbauchunke	3	II IV	sg	unzureichend				x	x				x								x	-	-	
72	Amphibien	Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg	schlecht				x												x	x	-	-	
73	Amphibien	Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg	schlecht				x						x						x	x	-	-	
75	Amphibien	Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x	x				x		x						x	-	-	
71	Amphibien	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	V	IV	sg	günstig				x				x		x	x					x	-	-		
81	Amphibien	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	unbekannt	x			x	x	x												-	-	
79	Amphibien	Rana arvalis	Moorfrosch	V	IV	sg	günstig	x		x	x	x	x			x									-	-	
80	Amphibien	Rana dalmatina	Springfrosch	V	IV	sg	günstig	x			x	x													-	-	
65	Amphibien	Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch	3	II IV	sg	unzureichend	x			x	x			x	x	x	x	x			x	x	-	-		
862	Farn- und Samenpflanzen	Asplenium adnigrum	Braungrüner Streifenfarn	1	II IV	sg	unzureichend																x	-	-		
989	Farn- und Samenpflanzen	Botrychium matricarifolium	Ästige Mondraute	1		sg	schlecht	x							x										-	-	
1409	Farn- und Samenpflanzen	Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	günstig			x	x														-	-	
1522	Farn- und Samenpflanzen	Cyrtopodium calceolus	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	unbekannt	x															x	-	-		
1929	Farn- und Samenpflanzen	Gentianella lutescens	Karpaten-Fransenezian	1		sg	schlecht								x										-	-	
2329	Farn- und Samenpflanzen	Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	unzureichend			x															-	-	
2373	Farn- und Samenpflanzen	Luronium natans	Froschkraut	1	II IV	sg	schlecht			x	x	x													-	-	
3754	Farn- und Samenpflanzen	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnpfarn	3	II IV	sg	unzureichend																x	-	-		
11906	Käfer	Aesalus scarabaeoides	Kurzschröter	1		sg	unbekannt	x																	-	-	
8457	Käfer	Carabus menetriesi pacholei	Menetries-Laufkäfer	1	II*	sg	schlecht					x	x												-	-	
11973	Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg	unzureichend	x	x																-	-	
8443	Käfer	Cylindera arenaria viennensis	Wiener Sandlaufkäfer	2		sg	unzureichend																x	x	-	-	
10064	Käfer	Dicerca furcata	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer			sg	unbekannt								x										-	-	
10065	Käfer	Dicerca moesta	Linienhälsiger Zahnflügel-Prachtkäfer			sg	unbekannt	x																	-	-	
9227	Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg	nicht bewertet				x												x	-	-		
11890	Käfer	Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharrkäfer	1		sg	schlecht	x	x																-	-	
9221	Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	unzureichend				x												x	-	-		
11970	Käfer	Necydalis major	Großer Wespenbock	2		sg	unbekannt	x	x																-	-	
11971	Käfer	Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	1		sg	schlecht	x	x																-	-	
11895	Käfer	Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg	unzureichend	x	x																-	-	
11890	Käfer	Protaetia speciosissima	Großer Goldkäfer	1		sg	schlecht	x	x																-	-	
20200	Krebstiere	Astacus astacus	Edelkrebs		V	sg	schlecht			x	x														-	-	
1011898	Krebstiere	Branchipus schaefferi	Sommer-Feenkrebs			sg	schlecht				x														-	-	
12423	Libellen	Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	1		sg	schlecht	x						x											-	-	
20201	Libellen	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	R	II	sg	schlecht			x						x									-	-	
12403	Libellen	Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	1	II	sg	schlecht			x						x									-	-	
12412	Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	unzureichend			x															-	-	
13342	Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	unzureichend				x	x	x												-	-	
13343	Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	schlecht				x													x	-	-	
13345	Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	unzureichend				x	x	x											x	-	-	
12411	Libellen	Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	0		sg	schlecht							x											-	-	
12414	Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	günstig	x		x															-	-	
12431	Libellen	Somatochlora alpestris	Alpen-Smaragdlibelle	1		sg	unzureichend				x		x												-	-	
92	Reptilien	Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg	unzureichend	x	x						x				x				x	-	-		
87	Reptilien	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg	unzureichend								x	x			x				x	x	-	-	
91	Reptilien	Natrix tessellata	Würfelnatter	1	IV	sg	schlecht			x													x	-	-		
120	Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x						x					x	x			-	X	X	
146	Säugetiere	Canis lupus	Wolf	2	II* IV	sg	unzureichend	x							x	x		x					x	-	-		
128	Säugetiere	Castor fiber	Biber	V	II IV	sg	günstig			x	x	x													-	-	
139	Säugetiere	Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg	schlecht											x	x						-	-	
114	Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x						x						x	x		-	X	X	
115	Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	IV	sg	unzureichend		x						x				x	x	x			X	X	X	
159	Säugetiere	Felis silvestris	Wildkatze	1	IV	sg	unbekannt	x	x			x			x	x	x	x							-	-	
158	Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	II IV	sg	günstig			x	x	x													-	-	
160	Säugetiere	Lynx lynx	Luchs	1	II IV	sg	schlecht	x																	-	-	
131	Säugetiere	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x																-	-	
26943	Säugetiere	Myotis alcaethoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	unbekannt	x			x	x													-	-	
109	Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	unzureichend	x	x												x	x		-	X	X	
107	Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x										x	x		-	-		
112	Säugetiere	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg	unbekannt		x	x	x												x	x	-	-	

111	Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserschnecke	*	IV	sg	günstig	x	x	x	x							x	x		X	X	X
110	Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	günstig	x	x					x				x	x		X	X	X
106	Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x			x				x	x		-	X	X
108	Säugetiere	Myotis nattereri	Fransfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x	x						x	x		-	X	X
117	Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	3	IV	sg	unzureichend	x	x									x			-	X	X
116	Säugetiere	Nyctalus noctula	Abendsegler	V	IV	sg	unzureichend	x	x		x							x	x		X	X	X
119	Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x		x			x				x	x		X	X	X
179	Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg	günstig	x	x	x	x			x				x	x	x	-	X	X
180	Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x	x	x							x			X	X	X
121	Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg	günstig	x	x					x				x	x		X	X	X
122	Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg	unzureichend	x	x					x				x	x	x	X	X	X
105	Säugetiere	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	unzureichend	x	x									x	x	x	-	X	X
113	Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	3	IV	sg	unzureichend	x	x		x			x				x	x		-	X	X
16724	Schmetterlinge	Amphipyra livida	Schwarze Hochglanzeule	1		sg	schlecht	x													-	-	
16889	Schmetterlinge	Anarta cordigera	Moor-Bunteule	1		sg	schlecht						x								-	-	
26963	Schmetterlinge	Argynnis laodice	Östlicher Perlmutterfalter	nb		sg	unbekannt						x								-	-	
16522	Schmetterlinge	Artiora evonymaria	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	1		sg	schlecht	x	x												-	-	
15810	Schmetterlinge	Brenthis daphne	Brombeer-Perlmutterfalter	nb		sg	unbekannt	x													-	-	
16475	Schmetterlinge	Carsia sororiata imbutata	Moosbeerenspanner	1		sg	schlecht						x								-	-	
17525	Schmetterlinge	Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner	1		sg	schlecht						x								-	-	
15827	Schmetterlinge	Euphydryas maturna	Eschen-Schneckenfalter	1	II IV	sg	schlecht	x	x												-	-	
16242	Schmetterlinge	Euxoa vitta	Sandraseule	R		sg	unbekannt	x					x								-	-	
16586	Schmetterlinge	Hipparchia alcyone	Kleiner Waldportier	1		sg	schlecht						x								-	-	
16588	Schmetterlinge	Hipparchia statilinus	Eisenfarbener Samtfalter	1		sg	schlecht	x					x								-	-	
17549	Schmetterlinge	Hyphoraia aulica	Hofdame	1		sg	unbekannt						x								-	-	
16305	Schmetterlinge	Idaea contiguaria	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	2		sg	unzureichend												x		-	-	
15765	Schmetterlinge	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	günstig			x	x	x					x				-	-	
15785	Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	II IV	sg	günstig							x	x						-	-	
15784	Schmetterlinge	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	unzureichend							x	x						-	-	
17602	Schmetterlinge	Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	1		sg	schlecht	x					x								-	-	
17674	Schmetterlinge	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	günstig					x				x	x			x	-	-	
15789	Schmetterlinge	Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	1		sg	schlecht												x		-	-	
16283	Schmetterlinge	Scopula decorata	Sandthymian-Kleinspanner	1		sg	schlecht						x								x	-	-
16317	Schmetterlinge	Scotopteryx coarctaria	Ginsterheiden-Wellenstriemenspanner	1		sg	unbekannt						x								x	-	-
16940	Schmetterlinge	Zygaena angelicae	Ungeringeltes Kronwicken-Widderchen	1		sg	schlecht						x								-	-	
19199	Spinnen	Arctosa cinerea	Sand-Wolfs Spinne	1		sg	schlecht														x	-	-
19677	Weichtiere	Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	1	II V	sg	schlecht			x											-	-	

II* nach FFH-RL prioritäre Arten

Anlage III Einzelarttabellen

Fledermäuse.....	2
Brutvogelarten	21

Fledermäuse

Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat hauptsächlich ein Laubwaldbewohner aber auch Parkanlagen, baumbestandene Flussufer und Teichränder, Alleen, Einzelbäume im Siedlungsbereich, aber auch Plattenbauten der Wohngebiete</p> <p>Jagdhabitat: außerhalb dichter Vegetation, häufig über Gewässern und Wiesen, jedoch auch in der oberen Baumschicht</p> <p>Winterquartier: Spechthöhlen, Fledermauskästen, Betonmasten, Plattenspalten in Neublocken, Spalten hinter Fassadenverkleidungen, keine saisonalen Wanderungen, die Winterquartiere liegen in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere.</p> <p>Sommerquartier: Baumhöhlen im Stammbereich und in stärkeren Seitenästen, tiefe Fels- und Mauerspalten, selten Spalten von Plattenbauten oder hinter Fassadenverkleidungen</p>			LfULG (2020) Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009)
Artspezifisches Verhalten			
-			
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Quartierzerstörungen durch forstwirtschaftliche Nutzung, Abriss oder nicht Fledermausgerechte Sanierung, Betrieb von Windenergieanlagen,			LfULG (2020) BfN (2019) LfULG (2009)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Vorkommen in Deutschland in saisonal unterschiedlicher Häufigkeit. Sachsen ist Reproduktions-, Sommer- Überwinterungs- und Durchzugsgebiet Vorkommen in allen Naturräumen, besonders in den Tieflandsregionen unterhalb 300 m ü. NN sehr häufig, nachgewiesen in 357 MTBQ			LfULG (2020) LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Jagdhabitat Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat strukturreiche mehrstufige Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil, oft in der Nähe von Feuchtgebieten oder Gewässern</p> <p>Jagdhabitat: Misch- und Laubwaldwälder, halboffene Landschaften, Streuobstwiesen Winterquartier: Stollen, ehemalige Bergwerke und unterirdische Gewölbekeller Sommerquartier: Baumhöhlen (überwiegend Specht- und Fäulnishöhlen), Aufrissspalten und abstehende Borke</p> <p>Artspezifisches Verhalten ortsgebundenen Art besonders störungsempfindlich</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen starke forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, insbesondere die Entfernung von Altbaumbeständen und Höhlenbäumen, Reduktion Leitelemente (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen) Störungen in Winterquartieren</p>			<p>LfULG (2020) LfULG (2009)</p> <p>LfULG (2009) LfULG (2020)</p> <p>LfULG (2020)</p>
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
<p>Deutschland: weit verbreitet (Ausnahme großer Bereiche des Nordwestdeutschen Tieflandes und den nördlichen Landesteilen von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern), Höhenlagen zwischen 200-500m, Schwerpunkt in Südwestdeutschland, Hessen und nordbayerischen Waldgebieten. Thüringen: Mittelgebirgsrandlagen, Bundsandstein-Hügelländern sowie Muschelkalk-Platten und -Bergländern Sachsen: Über ganz Sachsen verteilt aber nur in 38 MTBQ, meisten Funde im Mittelgebirge und Lösshügelland</p>			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<p><input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p>			

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat Laubwälder, Nadelwälder, Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten Jagdhabitat: Laub- und Mischwälder, auch in geschlossenen, viel Unterholz besitzenden Beständen, des Weiteren in Parks und Gartenanlagen, auf Friedhöfen, selbst noch tief in besiedelten Räumen, sehr kleine Jagdräume, meist nur einige Hektar Winterquartier: in Höhlen, Stollen, Bunker und Keller, selten Baumhöhlen in Spalten, Quartierswechsel möglich, gilt als kälteharte Art Wanderung zwischen Sommer und Winterquartier lediglich 10 bis 90 km, Ende November bis Anfang März Sommerquartier: Besiedlung Wochenstubenquartiere durch Weibchen ab April, Geburt von 1 Jungen, bevorzugt Dachböden von Kirchen und Scheunen, Baumhöhlen, auch Spalten, hinter Rinde, in Nistkästen, regelmäßige Brückennachweise, Quartierwechsel häufig, Männchen in Einzelquartieren, Mitte bis Ende August Auflösen der Wochenstuben, Zusammenkunft in Paarungsquartieren mit bis zu 30 Tiere vorrangig Herbst</p> <p>Artspezifisches Verhalten selten frei hängend, Hohlblocksteine, Jalousiekästen, hinter Schieferverkleidungen, Fensterläden und Holzverkleidungen als Zwischenquartiere, Nutzung von Fraßplätzen</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Verkehrstopfer, Quartierverlust durch Baumrodungen, Abriss oder Sanierung, Verlust an Nahrungsflächen, Insektizideinsatz</p>			<p>Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009)</p> <p>BfN (2019)</p> <p>BfN (2019)</p>
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: verbreitet, häufigste Waldfledermaus Sachsen: flächendeckend verbreitet, höchste Rasterfrequenz mit 420 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Jagdhabitat Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Breitflügelgedermis (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	G RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat Waldränder, Obstplantagen, Parkanlagen, strukturreiche Siedlungsbereiche Jagdhabitat: über Offenland, Waldränder, Hecken, Gewässerufer, Parks, Siedlungen, quartiernahe Jagdbereiche während der Wochenstubenzeit. Winterquartier: meist einzeln in Spalten von Keller, Stollen, Höhlen, Gebäudespalten, regelmäßige Brückennachweise, bekannte Winterquartiere liegen 40-50 km entfernt von Sommerquartieren Sommerquartier: typische Gebäudefledermaus im Sommerquartier, Spalten in und an Gebäuden, Wochenstuben mit 10-60 Weibchen (in Extremfällen 300 Tiere), insbesondere in Dachböden, wo sich die Tiere bevorzugt unter Firstziegel oder in Spaltenräume</p> <p>Artspezifisches Verhalten frisst überwiegend Käfer, Entfernung zwischen Quartieren zu Jagdhabitaten bis zu 12 km. Bei Wochenstuben bis zu 4 km.</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Quartierverluste, Dachstuhl- und Fassadensanierungen, Quartiersverlust durch fehlende Möglichkeiten an Neubauten</p>			Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009) LfULG (2009) LfULG (2020)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: weit verbreitet, wobei der Schwerpunkt in den Tieflandregionen liegt. Sachsen: Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet mit hoher Wochenstuben-Dichte im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, Vorkommen in allen Naturräumen mit einer deutlichen Häufung im Tief- und Hügelland, Winterquartiersnachweise konzentrieren sich in der Stadt Leipzig und Sächsischen Schweiz, nachgewiesen in 306 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Jagdhabitat Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	* RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat Offenlebensräume, Streuobstwiesen, Hecken, Laub- bis Nadelwälder</p> <p>Jagdhabitat: An Gewässern, im Offenland, Halboffenland, Streuobstwiesen, Weiden mit Hecken und Bäumen, Gartenlandschaften, niedriger Jagdflug, sogar innerhalb von Kuhställen</p> <p>Winterquartier: bezug des Quartiers ab Mitte November, dort auch Paarung. in enge Spalten in frostfreien Quartieren, in Wasserdurchlässen, gelegentlich bis zu 5 Tiere freihängend. Entfernung zum Sommerquartier bei in der Regel 80 km bis zu 185 km,</p> <p>Sommerquartier: Männchenquartiere in Baumhöhlen (Kolonien möglich), Spechthöhlen, Nistkästen, Spalten an und in Gebäuden, Ställe, häufige Brückennutzung Wochenstuben in Baumhöhlen 30-80, in Gebäuden bis zu 200 Weibchen. Häufiger Wechsel der Wochenstube (bis zu 2 mal die Woche)</p> <p>Artspezifisches Verhalten ortstreue Art</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Kollisionsgefahr an Verkehrswegen durch niedrigen Jagdflug, Quartierverlust an Gebäuden und Baumhöhlen, Vergiftung durch Insektizide, Verlust von Jagdgebieten (gestufte Waldränder), Verlust durch Modernisierung von Kuhställen mit künstlichem Licht.</p>			Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009) BfN (2019)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: verbreitet vorkommend Sachsen: relativ weit verbreitet, nachgewiesen in 242 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat ländlich geprägten Siedlungsbereiche in Verbindung mit Wäldern, Grünland und Gewässern</p> <p>Jagdhabitat: Wiesen, Weiden, Brachen, Gärten, Gehölzrändern, Wälder</p> <p>Winterquartier: Höhlen, Keller, Bunker, Mauerspalten, Kirchen, Spalten in Bruchsteingemäuer, kann bis zu -7 °C ertragen, teilweise auch in Sommerquartieren den Winter über anzutreffen. Verlassen der Quartiere im März</p> <p>Sommerquartier: Bezug durch der Wochenstuben von Mai. Diese fast ausschließlich in und an Gebäuden ("Dorffledermaus"), frei hängend in Dachböden, Mauerhohlräume, Spalten hinter Wandverkleidungen. 10-30 Tiere, manchmal 180 Weibchen, kleinräumige Wechsel Männchen in Brücken, Höhlen, Vogel und Fledermauskästen.</p> <p>Artspezifisches Verhalten -</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Quartierverluste, Gebäudesanierung, Vergiftung durch Insektizide, Intensivierung von Grünlandpflege, Vergiftung durch Holzschutzmittel, Ausleuchtung von Quartieren,</p>			LfULG (2009)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft durch Norddeutschland, südlich davon ist das Graue Langohr in Deutschland weit verbreitet, kommt allerdings selten oberhalb 300 m über NN vor. Sachsen: Verbreitet im Tiefland, fehlt ab Erzgebirgsvorland und im Erzgebirge, nachgewiesen in 167 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Jagdhabitat Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009)
<p>Habitat Wald- und Offenlandgebiete mit hohem Laubwaldanteil Jagdhabitat: Insektenreiche Landschaften mit freiem Flugraum, Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, beleuchtete Siedlungen überwiegend bodenjagend (Laufkäfer) Winterquartier: Bezug von Winterquartieren bereits ab Ende August, Überwinterung September bis Februar, Entfernung zu Sommerquartiere bis zu 200 km Felshöhlen, Grotten, Stollen, Kasematten, tiefen Kellern und Tunneln, frei an Decke hängend in Gruppen oder einzeln. Bei stärkerer Luftbewegung Aufsuchen von Spalten. Sommerquartier: Verlassen der Quartiere ab März Wochenstubenbildung in Gebäuden, störungs- und zugluftfreie, mittelgroße bis große Dachräume vor allem alter Gebäude, hängen in Grüppchen frei, Verlassen der Quartiere ab Juli/August Männchen hängen ebenfalls in Dachböden, Hohlräumen an Gebäuden, hinter Fensterläden, in Höhlen, Stollen, Baumhöhlen, Nistkästen oder Fledermauskästen, Männchenquartiere können Paarungsquartiere sein.</p> <p>Artspezifisches Verhalten -</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Quartierverlust durch Sanierung, Renovierung, Ausbau, Abriss, Holzschutzmittel oder Verschluss von Gebäuden, forstwirtschaftliche Maßnahmen, intensiver Holzeinschlag führt zu Bodenbewuchs und Verlust des Jagdhabitats, Vergrößerung von Ackerschlägen, Höhlentourismus</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			BfN (2019)
Deutschland: weit verbreitet, Hauptvorkommen im Süden und in den wärmebegünstigten Bereichen der Mittelgebirge. In Sachsen: flächendeckend verbreitet, nachgewiesen in 289 MTBQ			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Jagdhabitat Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	D RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat vorzugsweise Eichen- und Buchenaltbestände, Teilweise Parkanlagen und aufgelockerte Fichten- und Kiefernaltbestände</p> <p>Jagdhabitat: Wälder, Waldränder, Gewässer und struktureiches Offenland und Siedlungsgebiet</p> <p>Winterquartier: Baumhöhlen, Gebäude wosie Felsspalten aber größtenteils außerhalb Deutschlands</p> <p>Sommerquartier: Besetzung von Balz und Paarungsquartieren Ende Juli/September. Weibchen erscheinen Mai/Juni im Wochenstubenquartier, Baumhöhlen, Spalten- und Rindenquartiere, teilweise auch Spalten und Hohlräume an Gebäuden, häufige Quartierswechsel, mitunter täglich, Wochenstuben mit rund 20–50 Weibchen, sehr häufige Quartierwechsel, Verlassen der Wochenstubenquartiere (Jungtiere) im Oktober</p> <p>Artspezifisches Verhalten -</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Bewirtschaftung Wälder/Forstwirtschaft, Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen von Gebäuden, Aufforstung mit nicht-einheimischen Baumarten, Windräder</p>			LfULG (2009) LfULG (2020)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: weit verbreitet außer im Nordwesten, Thüringen: weit verbreitet, fehlt in waldarmen Gebieten und Höhenlagen der Mittelgebirge Sachsen: nur Vereinzelt, nachgewiesen in 51 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	V RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitat strukturreiche, halboffene Landschaften, Dörfer und Siedlungsränder Jagdhabitat: entlang von Gewässern, sowie in Feuchtgebieten, Wäldern und gehölzreichen Ortsrändern, maximal 2,8 km vom Tagesquartier entfernt Winterquartier: frostfreie Höhlen, Stollen und Kellern Sommerquartier: Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden, Fledermauskästen			LfULG (2009)
Artspezifisches Verhalten sehr wendiger strukturgebundener Flug			LfULG (2020)
Allgemeine Gefährdungsursachen Abnahme von Leitelementen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen, forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder, insb. Entfernung von Altbaumbeständen und Höhlenbäumen, Störung im Winterquartier,			LfULG (2020)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: weit verbreitet, in Norddeutschland selten nachgewiesen Thüringen: weit verbreitet Sachsen: stetig verbreitet, Verbreitungsschwerpunkte in der Mittelgebirgsregion (Erzgebirge/Erzgebirgsvorland), nachgewiesen in 155 MTBQ			LfUG (2002) LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	1 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Sachsen	<input checked="" type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat strukturreiche, an Waldflächen grenzende Siedlungsgebiete, ausgedehnte Laubwaldgebiete Jagdhabitat: In und am Rand von Laub- und Mischwäldern, daneben in Obstgärten und gehölzreichen Siedlungsrändern vor allem Laubholzbestände in Gewässernähe Oft in unmittelbarer Quartiernähe Winterquartier: Felsenkeller, Sandsteinhöhlen, Ehemaligen Kalkwerken und Bergwerksstollen Oft in unmittelbarer Nachbarschaft zum Sommerquartier Sommerquartier: Keller, großräumige Dachböden, Abzugsschächte, Bergwerksstollen</p> <p>Artspezifisches Verhalten Zwingend benötigte Vernetzung der Quartiere und Jagdgebiete über Baumreihen und Gehölzsäume Fliegt sehr eng strukturgebunden und jagt dicht an der Vegetation</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Quartierzerstörungen durch Abriss oder nicht fledermausgerechte Sanierung Störungen in Wochenstuben-, Sommer- und Winterquartieren Verschluss von Wochenstuben-, Sommer- und Winterquartieren Lebensraumfragmentierung</p>			LfULG (2020) LfULG (2009)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen Sachsen: wärmebegünstigte Gebiete des oberen Elbtals, dessen Umgebung zwischen Meißen und der Landesgrenze in der Sächsischen Schweiz, nachgewiesen in 29 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	2 RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat Bevorzugt in waldreichen Gebieten mit Kolonien in der Nähe von Wäldern mit Strauchschicht. Hohe Anpassung und damit Bindung an unbewirtschaftete und wenig durchforstete Wälder. Explizite Bewohner*in unter Borkeabplatzungen.</p> <p>Jagdhabitat: vorwiegend Wälder oder parkartige Landschaften, auch Waldränder, Baumreihen, Hecken, Wasserläufe</p> <p>Winterquartier: Paarung im Winterquartier oder zuvor im Herbst, in Höhlen, Bergwerken, Bunkern, von Ende Oktober bis Anfang April, Nutzung von Übergangsquartieren vor Winterquartierbezug und Aufenthalt tlws. auch außerhalb der Winterzeit in Winterquartieren. Quartierswechsel im Winter möglich.</p> <p>Sommerquartier: Wochenstuben mit 10-25 Weibchen (bis zu 80) an Gebäuden (hinter Holzverkleidungen, Fensterläden, hinter Schildern) und Bäumen mit Spalten, enge Spalten an Bäumen (abstehende Borke). Quartierswechsel im Winter möglich. Auflösung im August.</p> <p>Artspezifisches Verhalten schneller wendiger Flug, Jagd vegetationsnah entlang von Grenzlinien und dicht über den Baumkronen</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Änderung oder Intensivierung von Waldbewirtschaftung, Verlust an Altholzbeständen, Sanierung von Gebäuden, unflexibel bei Lebensraumverlust.</p>			BfN (2019)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
<p>Deutschland: verbreitet, außer im äußersten Norden und Nordwesten, aber meist nicht zahlreich. Sachsen: zerstreutes Vorkommen, flächendeckend, Häufung der Quartiere im Vorgebirgsland und in der Mittelgebirgsregion, Reproduktionsnachweise in der Lausitz und im Raum südlich von Leipzig, nachgewiesen in 170 MTBQ</p>			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<p><input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p>			

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	D RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitat laubwald- und gewässerreiche Gebiete, Teichlandschaften, Flussauen mit Au- oder Hangwäldern, Waldränder, Parks Jagdhabitat: Gewässerränder Winterquartier: Gebäude- und Felsspalten, bislang nur ein Winterquartier in SN bekannt Sommerquartier: Wochenstuben in Spalten an Gebäuden, z. B. hinter Holzfassaden, Rollkästen etc., Paarungs- und Männchenquartiere in Fledermausflachkästen, hinter Baumrinde			Gellerman & Schreiber (2007) LfULG (2009)
Artspezifisches Verhalten -			
Allgemeine Gefährdungsursachen Sanierungsarbeiten an Gebäuden, Vernichtung von Quartierbäumen in Wäldern, Meliorationsmaßnahmen			LfULG (2009)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: weit verbreitet, aber noch lückenhafte Nachweise Sachsen: zerstreute Einzelnachweise Oberlausitzer Teichgebiet, Nachweisschwerpunkt Ostsachsen, nachgewiesen in 39 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Jagdhabitat Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	G RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat Siedlungsräume der mittleren und oberen Berglagen, mit vorwiegend hohen Waldanteil in der Umgebung</p> <p>Jagdhabitat: bevorzugt an Grenzlinien, walddreiche Gebiete mit eingestreuten Freiflächen (Forstschnaisen, Lichtungen, Wiesen), entlang von Gehölzstreifen und Gebäuden, an kleinen offenen Bereichen und Gewässern, die von Bäumen umgeben sind</p> <p>Winterquartier: unterirdische Quartiere Sommerquartier: an Gebäuden (hinter Wandverkleidungen, in Zwischendächern, häufig im Bereich von Kaminverkleidungen sowie Dachfirsten)</p> <p>Artspezifisches Verhalten -</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Zerstörungen von Gebäudequartieren, Störungen in Winterquartieren, Verlust der Jagdgebiete</p>			LfULG (2020) LfULG (2009)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: Mittelgebirge und Alpen, Verbreitungsschwerpunkt sind Mittelgebirge (u.a. Harz, Thüringer Wald, Bayrischer Wald). Thüringen: gering, ausschließlich in Mittelgebirgslagen, insb. im Schwarza-Sormitz-Gebiet, Ostflanke Thüringer Wald Sachsen: Mittelgebirge vom Vogtland über das Erzgebirge, Oberlausitzer Bergland bis zum Zittauer Gebirge, nachgewiesen in 130 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	* RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat bevorzugt reich strukturierte Wälder, sowie mit Bäumen bestande Teichdämme, bindung an Wasser und Feuchtgebiete</p> <p>Jagdhabitat: Jagd meist in Gewässernähe, Feuchtgebieten, Orientierung entlang von Waldrändern und -wegen in bis zu 6,5 km Entfernung zum Quartier.</p> <p>Winterquartier: Herbstliche Paarungsquartiere entlang von Zugwegen und in der Nähe von Winterquartieren. Mehrere hundert km Wanderweg zwischen Saisonquartieren. Paarungszeit August bis Oktober. Anschließend Herbstzug und Quartiersbezug. Baumhöhlen und -spalten, Holzstapel, Gebäude.</p> <p>Sommerquartier: Frühjahrspaarungen sind möglich. Bezug der Wochenstuben März bis Mai in Baumhöhlen- und spalten, Jagdkanzeln, Forsthütten Ersatzweise in Holzstapeln, Spalten an Gebäuden und Felsspalten; Wochenstuben von 60 bis zu 200 Individuen, häufiger Quartierswechsel, Verlassen ab Mitte Juli, Aufsuchen der Paarungsquartiere. Im Spätsommer Konzentration Tieren in Auwaldgebieten und den Bereichen an mittleren und großen Flussläufen zur Zugzeit.</p>			LfULG (2009)
<p>Artspezifisches Verhalten starke Orientierung an Leitelementen</p>			BfN (2019)
<p>Allgemeine Gefährdungsursachen Quartierverluste durch forstwirtschaftliche Nutzung, Zerstörungen von Gebäudequartieren, Vergiftung durch Insektizide, Windenergieanlagen</p>			LfULG (2018) LfULG (2020)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
<p>Deutschland: selten, im Norden Deutschlands sind einzelne Wochenstubenvorkommen bekannt. Sachsen: wenige Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten aber zahlreiche Paarungs- Durchzugs- und Rastgebiete, nachgewiesen in 170 MTBQ</p>			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<p><input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Jagdhabitat Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p>			

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	* RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	* RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitat Flussauen und Teichgebiete, durch Wald und Gewässer geprägte Landschaften Jagdhabitat: offene Wasserflächen von Still- und langsam fließenden Gewässern in Quartiernähe oder bis 10 km vom Tagesquartier entfernt Winterquartier: Bezug ab Oktober in ehemalige Bergwerken und Stollen, daneben Keller und Bunker, vereinzelt Bodengeröll, hier regelmäßige Paarung. Entfernung zum Sommerquartier < 150 km, Abzug in die Sommerlebensräume ab Anfang März bis Ende April Sommerquartier: Bezug April/Mai in Baumhöhlen oder -spalten in Auwäldern oder gewässerbegleitenden Gehölzstreifen, seltener in Brücken oder Gebäuden, enges Quartiernetz, Paarung in Sommerquartieren, Abzug bis Ende Oktober			LfULG (2009)
Artspezifisches Verhalten -			
Allgemeine Gefährdungsursachen Quartierverlust, Trockenlegen von feucht- und Nassbiotopen, Verlust von Röhrlicht, Abnetzung Fischteiche, Verlust von Hecken, Fließgewässerregulierung (Fließgeschwindigkeit), Beleuchtung von Gewässern			BfN (2019)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: verbreitet vorkommend Sachsen: Reproduktions- und Sommergebiet, verbreitet vorkommend, häufig im gewässerreichen Tiefland, nachgewiesen in 382 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	D RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitat felsreichen Waldgebieten, dörflichen Siedlungen sowie in Innenstädten Jagdhabitat: Jagd im freien Luftraum über Gewässern, Offenland und Waldflächen Winterquartier: Spalten von Gebäuden, Felsspalten, selten in Stollen, Höhlen, Kellern Sommerquartier: versteckte Plätze auf Dachböden, zwischen Balken, Brettern und Dachlatten, unter Verkleidungen von Schornsteinen, unter Fensterläden oder unter Holzwandverschalungen			LfULG (2020)
Artspezifisches Verhalten -			
Allgemeine Gefährdungsursachen Quartierverlust, Gebäudesanierung, Insektizideinsatz, Windenergieanlagen			LfULG (2020)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: hauptsächlich in östlichen und südlichen Bundesländern Thüringen: gering, Nachweise von Totfunden Sachsen: Übersommerungs-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet, weit über das Land verteilte Einzelfunde, nachgewiesen in 140 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	* RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Habitat Kulturlande, bevorzugt strukturreiche Gebiete mit ausgeglichenem Wald-Offenland-Anteil und zahlreichen, vor allem kleineren Gewässern Jagdhabitat: Baum- und Heckenreihen an Straßen und Wegen, Insektenreiche Landschaften mit freiem Flugraum, Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, beleuchtete Siedlungen Winterquartier: unterirdische Höhlen und Gewölbe, Kolonien unter Brücken Sommerquartier: überwiegend Spaltenräume von Gebäuden (Fassadenverkleidung, Dachauflagen, Platten und Mauerspalt), aber auch hinter Borke			LfULG (2009)
Artspezifisches Verhalten			
Mischung von Gesellschaften mit Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)			LfULG (2009)
Allgemeine Gefährdungsursachen			
Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen, Insektizideinsatz, Holzschutzmittel im Quatir			LfULG (2009)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
In Deutschland: flächendeckend verbreitet In Sachsen: flächendeckend verbreitet mit Verbreitungsschwerpunkt in der Oberlausitz, nachgewiesen in 255 MTBQ			LfULG (2009)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Jagdhabitat Quartiere im UR werden als sehr unwahrscheinlich angenommen. Können aufgrund der Unzugänglichkeit mancher Strukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.			

Prüfung der o.g. Arten		
3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
VAS 01 Die Bauarbeiten und Gehölzfällungen (gem. § 39 BNatSchG) sind im Zeitraum von Oktober bis Anfang März durchzuführen bzw. zu beginnen.		
VAS 02 Die Baustelle wird ausschließlich als Tagesbaustelle, zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, betrieben.		
VAS 03 Es erfolgt eine Kontrolle der Baubereiche und des UG vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen durch eine ökologische Baubegleitung.		
VAS 04 Kontrolle der Bestandsgebäude vor Beginn der Abriss- und Entkernungsarbeiten auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
VAS 01 Die Bauarbeiten und Gehölzfällungen (gem. § 39 BNatSchG) sind im Zeitraum von Oktober bis Anfang März durchzuführen bzw. zu beginnen.		
VAS 02 Die Baustelle wird ausschließlich als Tagesbaustelle, zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, betrieben.		
VAS 03 Es erfolgt eine Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna durch eine ökologische Baubegleitung.		
VAS 04 Kontrolle der Bestandsgebäude vor Beginn der Abriss- und Entkernungsarbeiten auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
VAS 01 Die Bauarbeiten und Gehölzfällungen (gem. § 39 BNatSchG) sind im Zeitraum von Oktober bis Anfang März durchzuführen bzw. zu beginnen.		
VAS 02 Die Baustelle wird ausschließlich als Tagesbaustelle, zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, betrieben.		
VAS 03 Es erfolgt eine Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna durch eine ökologische Baubegleitung.		
VAS 04 Kontrolle der Bestandsgebäude vor Beginn der Abriss- und Entkernungsarbeiten auf den Besatz von		

Prüfung der o.g. Arten		
Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja	(Pkt. 4ff)

Brutvogelarten

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	* RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	* RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat Bereich von Siedlungen, vor allem bei Vorhandensein hoher Bauwerke, Mosaik aus offenen Flächen mit kurzer Vegetation und Gehölzen</p> <p>Brutplatz: Bauwerken und Gebäuden, Fels- und Steilwänden, in speziellen Nistkästen oder in Nestern anderer Vogelarten</p> <p>Nahrungsgebiet: offenen Flächen mit kurzer Vegetation, wie Feldern, Grün- und Ödland</p> <p>Artspezifisches Verhalten</p> <p>Wanderung: Standvogel, Durchzügler, Wintergast</p> <p>Fortpflanzungszeit: ab Mitte März bis Mitte September, Hauptzeit April bis Juni</p> <p>Entwicklungsdauer: 27-32 Tage</p> <p>Anzahl Reproduktion im Jahr: eine Jahresbrut, Nachgelege sind aber möglich</p> <p>Aufzuchszeit: 27-32 Tage</p> <p>-</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen</p> <p>Verlust von Brutplätzen, z. B. an Gebäuden, Nahrungsverknappung durch großflächigen Raps- und Maisanbau, Vogelschlag an Windkraftanlagen, Verkehrstod, insbesondere bei Schneelage, Vergiftung bei Giftködereinsatz zur Wühlmausbekämpfung</p>			LfULG (2013)
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
Deutschland: 44.000-73.000 (2011-2016) Sachsen: 2.500-4.000 BP (2004-2007)			DDA, BfN, LAG (2019) LfULG (2013)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich Nahrungsgast - kein Brutvorkommen im UG			

Prüfung der o.g. Art		
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen: -	
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	VAS 01 Die Bauarbeiten und Gehölzfällungen (gem. § 39 BNatSchG) sind im Zeitraum von Oktober bis Anfang März durchzuführen bzw. zu beginnen.	
	Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hiermit
		<input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4ff)

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
<input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<table border="0"> <tr> <td>Rote Liste Status</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand Sachsen</td> </tr> <tr> <td>* RL Deutschland</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Günstig <input type="checkbox"/> Unzureichend</td> </tr> <tr> <td>3 RL Sachsen</td> <td><input type="checkbox"/> Schlecht <input type="checkbox"/> Nicht bewertet</td> </tr> </table>	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	* RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig <input type="checkbox"/> Unzureichend	3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht <input type="checkbox"/> Nicht bewertet
Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen						
* RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Günstig <input type="checkbox"/> Unzureichend						
3 RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht <input type="checkbox"/> Nicht bewertet						
2. Charakterisierung	Quellen:						
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen							
Habitat							
lichte lockere Altholzbestände, Weidenauwälder, Hecken mit alten Bäumen in der Agrarlandschaft, Gärten, Parks							
Brutplatz:	Halbhöhlen- und Freibrüter in Bäumen, ersatzweise in Gebäuden und Nistkästen, in trockenen Waldgebieten auch Bodenbruten						
Nahrungsgebiet:	-						
Artspezifisches Verhalten							
Wanderung:	Langstreckenzieher						
Fortpflanzungszeit:	Mitte April bis Anfang Juni						
Entwicklungsdauer:	16 Tage						
Anzahl Reproduktion im Jahr:	1						
Aufzuchtzeit:	17 Tage						
Bygenie, teils Schachtelbruten							
Allgemeine Gefährdungsursachen							
Beeinträchtigung auf dem Zug, Intensivierung der Flächennutzungen							
	Südbeck et. al. (2005)						
	LfULG (2013)						
	LfULG (2013)						
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen							
Flächendeckend in SN verbreitet, seit 40 Jahren anhaltend mit Negativtrend							
	LfULG (2013)						
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet							
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich							

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Art	Rote Liste Status	Einstufung Erhaltungszustand Sachsen	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	* RL Deutschland	<input type="checkbox"/> Günstig	<input checked="" type="checkbox"/> Unzureichend
<input type="checkbox"/> Besonders und streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	V RL Sachsen	<input type="checkbox"/> Schlecht	<input type="checkbox"/> Nicht bewertet
2. Charakterisierung			Quellen:
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Habitat Mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark lockerem, durchsonnten Baumbestand, fehlt in Wirtschaftswäldern, bevorzugt in Weiden-Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, Parks, Feuchtgrünlandgebiete, Buschsäume, Friedhöfe, Obstbau</p> <p>Brutplatz: Freibrüter, Nest in höheren Sträuchern und Laubbäumen, oft in Astquirlend. Nahrungsgebiet: -</p> <p>Artspezifisches Verhalten</p> <p>Zug: Langstreckenzieher Brutzeit: Legebeginn Mitte Mai bis Mitte Juni (flügge Jungen) Brutdauer: 14 Tage Anzahl Bruten: 1 Nestlingsdauer: 16</p> <p>Allgemeine Gefährdungsursachen Hochwasserschutzmaßnahmen mit Gehölzrodungen, Intensivierung der Pflege in Parks und Grünanlagen</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland und Sachsen			
6.000 bis 12.000 BP, weit verbreitet bis auf Mittelgebirgslagen des Erzgebirges			LfULG (2013)
2.3 Verbreitung im Untersuchungsgebiet			
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich			

Prüfung der o.g. Arten		
3	Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
	Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	VAS 01 Die Bauarbeiten und Gehölzfällungen (gem. § 39 BNatSchG) sind im Zeitraum von Oktober bis Anfang März durchzuführen bzw. zu beginnen.	
	VAS 03 Es erfolgt eine Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen durch eine ökologische Baubegleitung.	
	VAS 04 Kontrolle der Bestandsgebäude vor Beginn der Abriss- und Entkernungsarbeiten auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
	Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2	Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
	Werden evtl. Tiere der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	VAS 01 Die Bauarbeiten und Gehölzfällungen (gem. § 39 BNatSchG) sind im Zeitraum von Oktober bis Anfang März durchzuführen bzw. zu beginnen.	
	VAS 03 Es erfolgt eine Kontrolle der Baubereiche und des UG vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen durch eine ökologische Baubegleitung.	
	VAS 04 Kontrolle der Bestandsgebäude vor Beginn der Abriss- und Entkernungsarbeiten auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
	Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Konfliktvermeidende Maßnahmen:	
	VAS 01 Die Bauarbeiten und Gehölzfällungen (gem. § 39 BNatSchG) sind im Zeitraum von Oktober bis Anfang März durchzuführen bzw. zu beginnen.	
	VAS 03 Es erfolgt eine Kontrolle der Baubereiche und des UG vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna durch eine ökologische Baubegleitung.	
	VAS 04 Kontrolle der Bestandsgebäude vor Beginn der Abriss- und Entkernungsarbeiten auf den Besatz von Gebäudebrütern und Fledermäusen. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.	
	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Prüfung der o.g. Arten		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja	(Pkt. 4ff)

Quellen:

LfULG (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

LfULG (2013): Steffens, Nachtigall, Rau, Trapp, Ulbricht (2013): Brutvögel in Sachsen, Hrsg. LfULG, Dresden

Südbeck et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

DDA, BfN, LAG (2019): Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichte

LfULG (2020): <https://www.artensteckbrief.de/>

BfN (2019): Arten Anhang IV Richtlinie, mehrere Abrufe unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

Gellerman & Schreiber (2007): Gellermann, M., & Schreiber, M. (2007). Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis (Vol. 7). Springer Science & Business Media.

LfUG (2002): LfUG (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Ulrich Zöphel und Rolf Steffens, Dresden, 2. Auflage

LfULG (2020): <https://www.artensteckbrief.de/>